

Abfallentsorgungseinrichtung des
Landkreises Kaiserslautern,
Kaiserslautern

Wirtschaftsjahr 2021

Bericht

über die Prüfung des
Jahresabschlusses und Lageberichts zum
31. Dezember 2021

DORNBACH GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
MAINZ

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter, den Landrat des Landkreises Kaiserslautern	5
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	7
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	12
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	16
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	16
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	16
2. Jahresabschluss	16
3. Lagebericht	17
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	18
3. Zusammenfassende Beurteilung	18
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	19
1. Vermögenslage	19
2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	21
3. Ertragslage	22
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	25
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	25
G. Schlussbemerkung	26

Anlagen

1. Bilanz zum 31. Dezember 2021
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021
3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021
4. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

A. Prüfungsauftrag

Der Landrat des Landkreises Kaiserslautern hat uns als Leiter der

Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern,

Kaiserslautern,

– im Folgenden auch "Einrichtung" genannt –

beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 der Einrichtung nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Dem Prüfungsauftrag vom 29. Mai 2020 lag der Beschluss des Kreistags vom 27. April 2020 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden. Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 23. März 2022 angenommen.

Die Einrichtung ist aufgrund handelsrechtlicher Vorschriften nicht prüfungspflichtig. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 89 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Bundesland Rheinland-Pfalz (GemO) i.V.m. § 57 der Landkreisordnung (LKO). Nach § 1 der Betriebssatzung für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern wird die Einrichtung nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz (EigAnVO) mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 und der §§ 2 bis 8 EigAnVO sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung verwaltet. Nach § 22 Abs. 2 EigAnVO finden die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigAnVO nichts Anderes ergibt.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. § 57 Abs. 1 LKO i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten; wegen Einzelheiten wird auf Abschnitt D. und F. des Berichts verwiesen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfol-

genden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Landrat des Landkreises Kaiserslautern.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. und E. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigelegt.

Den Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG enthält die Anlage 6.

Der Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigelegten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" zugrunde.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter, den Landrat des Landkreises Kaiserslautern

Der Landrat des Landkreises Kaiserslautern hat im Lagebericht (Anlage 4)) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch den Landrat des Landkreises Kaiserslautern im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:

- Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2021 weist einen Jahresgewinn von TEUR 226 (im Vorjahr Jahresverlust von TEUR 407) aus. Hierin sind Aufwendungen i.H.v. TEUR 1.600 an Aufwendungen aus der Zuführung zur Gebührenausgleichsrückstellung für 2021 enthalten.
- In 2017 wurden die Modalitäten der Bildung von Rückstellungen für Pensionen- und Beihilfen für die im Abfallwirtschaftsbetrieb tätigen Beamten geändert. Die bislang im Haushalt des Landkreises gebildeten Rückstellungen werden seitdem in der Abfallwirtschaftseinrichtung abgebildet und wirtschaftlich getragen.
- Da die bisherigen Ziele aus dem ersten gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzept 2015-2020 nahezu vollständig umgesetzt waren, war dieses ab dem Jahr 2020 bis 2024 fortzuschreiben. Hierzu hat der Kreistag am 26. November 2018 beschlossen, wieder ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept der ZAK sowie der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern zu erstellen, das den gesetzlichen Bestimmungen gerecht wird und das den unterschiedlichen Organisations- und Servicestrukturen der jeweiligen Einrichtungen hinreichend Rechnung trägt. Der Entwurf des Konzepts wurde am 27. Mai 2020 im Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss sowie in Kreisausschuss und Kreistag vorberaten. Der ausschließlich den Landkreis Kaiserslautern betreffende Teil wurde vom Kreistag beschlossen. Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens sowie der Anhörung der Verbände ist das finale Konzept mit dem allgemeinen öre-übergreifenden Teil vom Kreistag

am 5. Juli 2021 verabschiedet worden.

- Bei der PPK-Vermarktung ergab sich bei den Vermarktungserlösen in 2021 ein deutlicher Anstieg der zu Mehrerträgen von ca. TEUR 924 gegenüber dem Planansatz führte. Ursache für den Anstieg sind die erhöhte Nachfrage des Handels nach PPK und die Verknappung des Marktes im Bereich Altpapier, die zu erheblichen Preisteigerungen geführt hat. Diese Entwicklung setzt sich gegenwärtig fort. Zu Problemen können die zum Jahresende 2022 zu erwartenden fehlenden Energieressourcen im Bereich der Papierverwertung führen. Es ist damit zu rechnen, dass aufgrund deutlich steigender Energiepreise und möglichen Gasreduktionen für nicht systemrelevante Industriezweige, Papierhersteller ihren Betrieb vorübergehend einstellen werden. Damit verbunden wäre kurzfristig ein Überangebot an Altpapier verbunden mit weniger Abnehmern auf Grund von Betriebs-schließungen. Diese Verhältnisse könnten sich deutlich preis- und erlösmindernd auswirken. Ein weiteres finanzielles Risiko dürfte sich hieraus ergeben, dass gesammeltes Altpapier mangels Abnahme zwangsläufig zwischengelagert werden müsste und hierfür unter erhöhtem Kostenaufwand Zwischenlager zu errichten wären. Der hieraus entstehende Kostenaufwand dürfte sich ebenfalls unmittelbar nachteilig auf die Marktpreise für Altpapier auswirken.
- Durch die Anpassung umsatzsteuerlicher Gegebenheiten werden ab 2023 auch die hoheitlichen Erlöse aus der Vermarktung der Umsatzbesteuerung unterliegen. Die finanziellen Auswirkungen, die sich hieraus in Bezug auf die hoheitliche Erfassung und den BgA ergeben können im Detail noch nicht beurteilt werden.
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, haben sich nicht ereignet. Sowohl die Auswirkungen der Corona-Pandemie, als auch die sich aus der Ukraine-Krise zu erwartenden Auswirkungen auf den Energiemarkt und den Welthandel stellen aus derzeitiger Sicht bislang keine Unternehmens- oder bestandsgefährdenden Ereignisse dar.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden in Abschnitt E. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Einrichtung einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den Landrat des Landkreises Kaiserslautern ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 (Anlage 4) der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern, Kaiserslautern, unter dem Datum vom 24. August 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern, Kaiserslautern

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern, Kaiserslautern, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Einrichtung zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und 57 LKO i.V.m. § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts,

der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Einrichtung.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffende Vorstellung von der Lage der Einrichtung einschließlich der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung vermittelt. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB).

Nach § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. § 57 LKO (Landkreisordnung) wurde der Gegenstand der Prüfung um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert. Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Gemäß § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. § 57 LKO und § 4 KomEinrPrV RP (Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen) erstreckte sich unsere Prüfung auch auf die Feststellung, ob

1. die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen sowie die Betriebssatzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet sind,
2. der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Einrichtung erwecken,
3. die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind; die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der geprüften Einrichtung, eventuelle verlustbringende Geschäfte sowie die Ursachen der Verluste und des Jahresverlustes sind darzustellen,
4. die Geschäftsführung Anlass zu Beanstandungen gibt.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet.

Der Landrat des Landkreises Kaiserslautern ist als Leiter der Einrichtung für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht, die dazu eingerichteten internen

Kontrollen sowie für die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Leitung der Einrichtung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat sich unsere Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Die Prüfungsarbeiten haben wir in der Zeit vom 8. bis zum 24. August 2022 und in unserem Büro in Mainz durchgeführt.

Aufgrund der anhaltenden Auswirkungen der SARS CoV-2/Covid-19-Pandemie wurden die Prüfungshandlungen nicht vor Ort in den Räumlichkeiten der Einrichtung in Kaiserslautern, sondern auch mit Hilfe von Telefonaten und per Cloud-Zugang durchgeführt (remote audit). Alle zur Prüfung notwendigen Dokumente wurden uns elektronisch zur Verfügung gestellt. Bestätigungsschreiben Dritter lagen uns im Original vor. Prüfungshemmnisse ergaben sich durch diese Art der Prüfungsdurchführung nicht.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 17. September 2021 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020; er wurde vom Kreistag am 13. Dezember 2021 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen und die Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Einrichtung.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Leitung der Einrichtung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Leitung der Einrichtung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Einrichtung wesentlichen Gesichtspunkte sowie

die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit hätten erkennen müssen.

Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Einrichtung abzugeben.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Einrichtung und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit Mitarbeitern der Einrichtung bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Umsatzerlöse,
- Materialaufwand
- Nachkalkulation der Gebühren.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete

und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Analytische Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Einrichtung haben wir Bankkontoauszüge eingesehen.

An der Inventur der Vorräte zum 31. Dezember 2021 haben wir nicht teilgenommen. Durch geeignete Stichproben haben wir uns jedoch von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme und der Bewertung überzeugt.

Die Ermittlung der Pensions- und der Beihilferückstellungen basiert auf der Arbeit von Sachverständigen. Wir haben uns von der Qualifikation des versicherungsmathematischen Sachverständigen überzeugt und die Bewertung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen durch Plausibilitätskontrollen geprüft. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen des Gutachtens sachgerecht und schlüssig.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der Einrichtung erfolgt durch ein IT-System unter Verwendung der Programme KIS-Fibu und KAVE-Modul-Abfallwirtschaft. Aktuelle Softwarebescheinigungen wurden nicht vorgelegt. Förmliche Freigabeerklärungen haben gem. § 28 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 2 Nr. 2a GemHVO durch die Leitung der Einrichtung zu erfolgen. Eine förmliche Freigabeerklärung durch den damaligen Landrat wurde uns vorgelegt.

Das von der Einrichtung eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Wirtschaftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach

dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von der Einrichtung aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bei den Angaben zu den Gesamtbezügen der Leitung der Einrichtung (§ 285 Nr. 9a HGB) im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 (Anlage 4) entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Einrichtung. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E. III..

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die allgemeinen Grundsätze über die Bewertung und die Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden wurden beachtet. Hinsichtlich der einzelnen angewandten und geprüften Bewertungsgrundlagen und -methoden verweisen wir auf die Ausführungen der Einrichtung im Anhang (Anlage 3) sowie unsere Darstellung unter "D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung".

Bilanzierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen. Bewertungswahlrechte wurden unverändert gegenüber dem Vorjahr angewandt. Eine Änderung bei der Ausnutzung von Ermessensspielräumen ergab sich nicht. Ermessensspielräume wurden dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht folgend ausgeübt.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

3. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

Vermögensstruktur

	2021		2020		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	43	0,8	53	1,6	-10
Sachanlagen	460	8,8	345	10,5	115
Anlagevermögen	503	9,6	398	12,1	105
Vorräte	1	0,0	1	0,0	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.592	49,3	1.770	54,1	822
Forderungen an den Einrichtungsträger	318	6,1	5	0,2	313
Forderungen an Gebietskörperschaften	61	1,2	25	0,8	36
Übrige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	43	0,8	33	1,0	10
Liquide Mittel	1.735	33,0	1.039	31,8	696
Umlaufvermögen	4.750	90,4	2.873	87,9	1.877
	5.253	100,0	3.271	100,0	1.982

Kapitalstruktur

	2021		2020		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Stammkapital	55	1,1	55	1,7	0
Zweckgebundene Rücklagen	585	11,1	585	17,9	0
Gewinnvortrag	249	4,7	344	10,5	-95
Jahresgewinn/-verlust (-)	226	4,3	-407	-12,4	633
Eigenkapital	1.115	21,2	577	17,7	538
Pensionsrückstellungen	290	5,5	290	8,9	0
Sonstige Rückstellungen	1.600	30,5	0	0,0	1.600
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	1.890	36,0	290	8,9	1.600
Steuerrückstellungen	43	0,8	65	2,0	-22
Sonstige Rückstellungen	53	1,0	29	0,9	24
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.951	37,1	2.020	61,6	-69
Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	15	0,3	65	2,0	-50
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	113	2,2	94	2,9	19
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	73	1,4	131	4,0	-58
Kurzfristiges Fremdkapital	2.248	42,8	2.404	73,4	-156
	5.253	100,0	3.271	100,0	1.982

Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Beim Anlagevermögen stehen den Investitionen von TEUR 210 Abschreibungen von TEUR 105 gegenüber. Die Zugänge betreffen insbesondere die Anschaffung von Rest-, Bio- und PPK-Abfallsammelbehältern (TEUR 198).

Der Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist vor allem auf die um TEUR 716 höheren Forderungen an die U.S. Army Garnison Ramstein Airbase zurückzuführen. Zum 31. Dezember 2021 betragen die Forderungen an die U.S. Army Garnison Ramstein Airbase insgesamt TEUR 1.716; sämtliche dieser Forderungen sind in der ersten Jahreshälfte 2022 eingegangen. Die Forderungen an private Haushalte aus den Abfallgebühren liegen mit TEUR 413 um TEUR 74 über dem Vorjahresbestand.

Bei den Forderungen an den Einrichtungsträger resultiert der Anstieg insbesondere aus dem Anspruch der Einrichtung auf den Ausgleich des ausgabewirksamen Teils des Jahresverlustes 2020 in Höhe von TEUR 312 durch den Landkreis. Nach § 11 Abs. 8 EigAnVO sind ausgabewirksame Teile eines Jahresverlustes im Folgejahr auszugleichen. Der Kreistag hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 am 13. Dezember 2021 und damit den ausgabewirksamen Teil des Jahresverlustes festgestellt. Zum 31. Dezember 2021 hat die Einrichtung daher eine Forderung an den Landkreis auf Ausgleich des ausgabewirksamen Teils des Jahresverlustes 2020.

Die Ursachen für den Anstieg der liquiden Mittel werden in der nachfolgenden Kapitalflussrechnung darstellt.

Der Anstieg beim Eigenkapital resultiert aus dem Anspruch auf Ausgleich des ausgabewirksamen Vorjahresverlustes durch den Landkreis in Höhe von TEUR 312 sowie aus dem Jahresgewinn 2021 von TEUR 226.

Bei den sonstigen Rückstellungen (kurz-, mittel- und langfristig) ist der Anstieg vor allem auf die Bildung der Gebührenausgleichsrückstellung für die Abfallgebühren 2021 in Höhe von TEUR 1.600 zurückzuführen.

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zusammengestellt nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten:

	2021 TEUR	2021 TEUR	2020 TEUR
Periodenergebnis	226		-407
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	105		42
+ / - Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	1.603		-405
+ Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen	14		0
- / + Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-884		478
- / + Abnahme /Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-158		1.013
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		<u>906</u>	<u>721</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-11		0
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-199		-330
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit		<u>-210</u>	<u>-330</u>
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit		<u>0</u>	<u>0</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		696	391
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		<u>1.039</u>	<u>648</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode		<u><u>1.735</u></u>	<u><u>1.039</u></u>

3. Ertragslage

	2021		2020		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	19.844	99,3	17.894	99,5	1.950
Übrige Betriebserträge	146	0,7	89	0,5	57
Betriebserträge	19.990	100,0	17.983	100,0	2.007
Materialaufwand	-18.261	-91,4	-16.928	-94,1	-1.333
Personalaufwand	-654	-3,3	-668	-3,7	14
Abschreibungen	-105	-0,5	-42	-0,2	-63
Verwaltungskostenbeitrag	-397	-2,0	-392	-2,2	-5
Übriger Betriebs- und Verwaltungsaufwand	-242	-1,2	-301	-1,7	59
Betriebsaufwendungen	-19.659	-98,4	-18.331	-101,9	-1.328
Betriebsergebnis	331	1,6	-348	-1,9	679
Neutrales Ergebnis	15	0,1	24	0,1	-9
Neutrale Aufwendungen	-17	-0,1	-25	-0,1	8
Neutrales Ergebnis	-2	0,0	-1	0,0	-1
Ergebnis vor Ertragsteuern	331	1,6	-348	-1,9	679
Ertragsteuern	-103	-0,5	-58	-0,3	-45
Jahresergebnis	226	1,1	-407	-2,2	633

Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen. Insbesondere die Erlöse aus der Abfallentsorgung von Einrichtungen im US-Bereich (+TEUR 1.649), aus den Abfallgebühren der Haushalte (+TEUR 1.265) und aus dem Altpapierverkauf (+TEUR 869) haben sich erhöht. Dem steht die Zuführung zur Rückstellung für den Gebührenaussgleich von TEUR 1.600 gegenüber. Der Erlösanstieg bei der Abfallentsorgung von Einrichtungen im US-Bereich resultiert hauptsächlich aus der ab August bis zum Oktober 2021 durchgeführten Entsorgung von Abfallmengen, die im Zusammenhang mit dem Rückzug der US-Streitkräfte aus Afghanistan angefallen und auf militärischen Einrichtungen im Landkreis Kaiserslautern gelagert worden sind.

Bei den Abfallgebühren der Haushalte (Siedlungsabfälle inkl. Bioabfälle, Sperrmüll und Müllsäcke) ist der Erlösanstieg vor allem auf die Erhöhung der Gebührensätze mit Wirkung zum 1. Januar 2021 zurückzuführen. Die Jahresgebühren bei den Restabfallbehältern sind zwischen 7,0 % und 12,9 % gestiegen.

Für den Anstieg der Erlöse aus dem Altpapierverkauf waren insbesondere die gestiegenen Verkaufspreise ausschlaggebend.

Auf Grund der im Berichtsjahr durchgeführten Nachkalkulation ergab sich im hoheitlichen Bereich der Abfallentsorgung eine Kostenüberdeckung von TEUR 1.600, die der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt worden ist und zu einer Minderung der Umsatzerlöse um den gleichen Betrag führte.

Beim Materialaufwand resultiert der Anstieg im Wesentlichen aus den höheren Aufwendungen für die Abfalleinsammlung im US-Bereich (+TEUR 413), für die Einsammlung und Verwertung von Bio- (+TEUR 222), Sonder- (+TEUR 134), Garten- und Park- (+TEUR 112), Gewerbe- (+TEUR 78), Rest- (+TEUR 72) sowie von Sperr- und Bauabfällen (+TEUR 57). Auch die Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung der Wertstoffhöfe durch die ZAK - Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern AöR (+TEUR 378) und aus den Erstattungen an die Betreiber der dualen Systeme (+TEUR 169) sind angestiegen. Dagegen haben sich die Grundgebühren für die Deponienutzung um TEUR 358 vermindert.

Auf Grund der Zugänge der Abfallsammelbehälter im Berichtsjahr sowie der erstmals ganzjährigen Abschreibungen bei den Investitionen des Vorjahres erhöhten sich die Abschreibungen.

Bei dem übrigen Betriebs- und Verwaltungsaufwand resultiert der Rückgang hauptsächlich aus dem Wegfall der Aufwendungen auf Grund eines Brandes auf einem U.S.-amerikanischen Gelände (-TEUR 48), die im Vorjahr unter den sonstigen Geschäftsaufwendungen erfasst wurden. Die im Vorjahr entstandenen Kosten sind im Jahr 2021 von den U.S.-Amerikanern erstattet worden.

Das Jahresergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>2021</u> <u>TEUR</u>	<u>2020</u> <u>TEUR</u>	<u>+ / -</u> <u>TEUR</u>
Hoheitliche Abfallentsorgung	-1	-543	+542
BgA DSD	+227	+136	+91
Jahresergebnis	+226	-407	+633

Im Berichtsjahr ist der Jahresgewinn in Höhe von TEUR 1.945 einnahmenwirksam i.S.d. § 11 Abs. 8 EigAnVO.

Der Einnahmenüberschuss ermittelt sich wie folgt:

	<u>TEUR</u>
Jahresgewinn 2021	+226
zuzüglich Abschreibungen	+105
zuzüglich andere nicht zahlungswirksame Aufwendungen von wesentlicher Bedeutung	
Zuführung zu den mittel- und langfristigen sonstigen Rückstellungen	+1.600
Zuführung zur mittel- und langfristigen Pensionsrückstellung	+11
Zuführung zur Pauschalwertberichtigung	+14
abzüglich andere nicht zahlungswirksame Aufwendungen von wesentlicher Bedeutung	
Auflösung mittel- und langfristige Beihilferückstellung	-11
= Einnahmenüberschuss	+1.945

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. § 57 LKO und § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern, Kaiserslautern, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 erlassen wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F.) zugrunde.

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Mainz, 24. August 2022

DORNBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Kern
Wirtschaftsprüfer



aehn
Wirtschaftsprüfer

Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern, Kaiserslautern

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>42.893,81</u>	<u>52.926,34</u>
	42.893,81	<u>52.926,34</u>
II. Sachanlagen Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>460.653,52</u>	<u>345.149,72</u>
	<u>460.653,52</u>	<u>345.149,72</u>
503.547,33398.076,06
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<u>523,50</u>	<u>536,16</u>
	523,50	<u>536,16</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.591.756,50	1.770.393,74
2. Forderungen an den Einrichtungsträger	318.086,91	5.208,91
3. Forderungen an Gebietskörperschaften	61.049,66	24.960,00
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>18.730,10</u>	<u>14.072,59</u>
	2.989.623,17	<u>1.814.635,24</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>1.735.341,14</u>	<u>1.038.625,00</u>
	<u>4.725.487,81</u>	<u>2.853.796,40</u>
23.898,2119.347,49
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>23.898,21</u>	<u>19.347,49</u>
	<u>5.252.933,35</u>	<u>3.271.219,95</u>

PASSIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Stammkapital	55.000,00	55.000,00
II. Zweckgebundene Rücklagen	585.314,28	585.314,28
III. Gewinnvortrag	248.535,80	343.879,56
IV. Jahresgewinn/ -verlust	<u>225.617,72</u>	<u>-407.017,41</u>
1.114.467,80577.176,43
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	289.937,14	289.825,75
2. Steuerrückstellungen	42.615,48	64.970,00
3. Sonstige Rückstellungen	<u>1.653.509,17</u>	<u>28.611,75</u>
1.986.061,79383.407,50
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.951.282,65	2.019.633,07
2. Verbindlichkeiten gegenüber Einrichtungsträger	15.140,27	64.536,34
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	113.141,97	93.978,04
4. Sonstige Verbindlichkeiten	72.838,87	132.488,57
- davon aus Steuern: EUR 8.119,06 (Vorjahr: EUR 5.051,71)		
2.152.403,762.310.636,02
	<u>5.252.933,35</u>	<u>3.271.219,95</u>

Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern, Kaiserslautern

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021

	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse	19.843.527,48	17.893.503,86
2. Sonstige betriebliche Erträge	161.377,77	113.049,55
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	5.418,71	5.802,79
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen und Waren	18.255.604,77	16.922.632,72
	18.261.023,48	16.928.435,51
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	466.670,28	465.772,67
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	187.660,60	202.260,70
- davon für Altersversorgung: EUR 96.783,09 (Vorjahr: EUR 110.477,27)		
	654.330,88	668.033,37
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	104.608,06	42.333,62
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	656.091,51	717.811,30
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,13	0,13
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	180,00	95,50
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	102.703,73	56.498,65
10. Ergebnis nach Steuern	225.967,72	-406.654,41
11. Sonstige Steuern	350,00	363,00
12. Jahresgewinn / -verlust	225.617,72	-407.017,41

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.4 – Abfallentsorgungseinrichtung –

Jahresabschluss

zum

31.12.2021

**Abfallentsorgungseinrichtung
des Landkreises Kaiserslautern**

Anhang 2021

Anlage 3

I. Erläuterungen zur Bilanz

1. Allgemeines

Die Bilanz wurde in Kontoform gemäß Formblatt 1 (Anlage 1 zu § 23 Abs. 1 EigAnVO) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 wurden gemäß § 22 Abs. 2 EigAnVO die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches beachtet; dabei kamen die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zur Anwendung.

2. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird grundsätzlich wie bisher zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibung bewertet (§ 253 Abs. 2 HGB).

Die Abschreibungen wurden wie bisher grundsätzlich linear vorgenommen.

Die Zugänge 2021 beim Anlagevermögen wurden wie folgt abgeschrieben:

<u>Vermögensgegenstand</u>	<u>Nutzungsdauer Jahre</u>	<u>Abschreibungs- satz / Methode</u>
Baukostenzuschüsse	5 Jahre	20 % linear
Sammelposten	5 Jahre	20 % linear
Betriebs- u. Geschäftsausstattung		

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel entsprechend dem gemäß § 25 Abs. 3 EigAnVO beigefügten Formblatt 2 - Anlagennachweis (vgl. S. 7).

Anlagenachweis nach Bilanzgliederung Wirtschaftsgüter - 2021
Summen je Abschlussposten-Nr.

401 Abfallentsorgung

Pos. Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen, Wertberichtigungen						Restbuchwerte		Kennzahlen		
	Stand zum 31.12.2020	Zugänge	Abgänge	Umbuch.	Endbestand	Aufgelauf. Abschreib. zum 31.12.2021	Zuschreib. in 2021	Abschreib. in 2021	Umbuch. / Umglied. in 2021	Aufgelauf. Abschreib. auf Abgänge	Abschreib. zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2021	Restbuchwert 31.12.2020	Durchschnittl. Abschreib. satz	Durchschnittl. Restbuchwert	Wertminder. durch unterlassene Instandhaltung, Altlasten sonstig
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
A. Anlagevermögen	1.024.250,96	210.079,33	0,00	0,00	1.234.330,29	626.174,90	0,00	104.608,06	0,00	0,00	730.782,96	503.547,30	398.076,06	8,47	40,80	0,00
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:	534.426,40	10.626,81	0,00	0,00	545.053,21	481.500,06	0,00	20.659,34	0,00	0,00	502.159,40	42.893,81	52.926,34	3,79	7,87	0,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten,	78.611,79	0,00	0,00	0,00	78.611,79	78.610,26	0,00	0,00	0,00	0,00	78.610,26	1,53	1,53	0,00	0,00	0,00
2. Baukostenzuschüsse	455.814,61	10.626,81	0,00	0,00	466.441,42	402.889,80	0,00	20.659,34	0,00	0,00	423.549,14	42.892,28	52.924,81	4,43	9,20	0,00
II. Sachanlagen:	489.824,56	199.452,52	0,00	0,00	689.277,08	144.674,84	0,00	83.948,72	0,00	0,00	228.623,56	460.653,52	345.149,72	12,18	66,83	0,00
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung,	489.824,56	199.452,52	0,00	0,00	689.277,08	144.674,84	0,00	83.948,72	0,00	0,00	228.623,56	460.653,52	345.149,72	12,18	66,83	0,00
Summe Anlagevermögen	1.024.250,96	210.079,33	0,00	0,00	1.234.330,29	626.174,90	0,00	104.608,06	0,00	0,00	730.782,96	503.547,33	398.076,06	8,47	40,80	0,00

3. Umlaufvermögen

Auch die Gegenstände des Umlaufvermögens wurden grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde eine Pauschalwertberichtigung von € 107.000,00 (ca. 2% der noch offenen Forderungen aus 2021, 20 % der noch offenen Forderungen aus 2019 und 2020 und ca. 70 % der noch offenen Forderungen aus früheren Jahren) berücksichtigt. Einzelwertberichtigungen bestehen zum 31.12.2021 in Höhe von 51.806,29 €.

Forderungen mit einer Restlaufzeit			
	bis zu einem Jahr €	von mehr als einem Jahr €	insgesamt €
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.591.756,50	-,--	2.591.756,50
2. Forderungen an den Einrichtungsträger			
a) Sonstige	333.387,17	-,--	333.387,17
3. Forderungen an Gebietskörperschaften			
a) Sonstige	61.049,66	-,--	61.049,66
4. sonstige Vermögensgegenstände	18.730,10	-,--	18.730,10
	<u>3.004.923,43</u>	-,--	<u>3.004.923,43</u>

Unter den Sonstigen Vermögensgegenständen waren Forderungen in Höhe von 18.673,10 € enthalten, die rechtlich erst nach dem Bilanzstichtag entstanden. Diese Forderungen betrafen die noch geltend zu machende Vorsteuer 2021 in 2022.

4. Eigenkapital

a) Zusammensetzung und Entwicklung (gem. § 25 Abs. 2 Nr. 1 EigAnVO)

	Stand 31.12.2020 €	Zugang 2021 €	Abgang 2021 €	Stand 31.12.2021 €
Stammkapital	55.000,00	0,00	0,00	55.000,00
allgemeine Rücklage	585.314,28	0,00	0,00	585.314,28
Gewinn-/Verlust- vortrag	343.879,56	0,00	95.343,76	248.535,80
Jahresgewinn/ Jahresverlust	-407.017,41	225.617,72	-407.017,41	225.617,72
insgesamt:	<u>577.176,43</u>	<u>225.617,72</u>	<u>-311.673,65</u>	<u>1.114.467,80</u>

b) Überleitung vom Vorjahresergebnis zum Gewinnvortrag (gem. § 25 Abs. 2 Nr. 3 EigAnVO)

Gewinnvortrag zum 31.12.2020	343.879,56 €
Jahresverlust 2020	-407.017,41 €
Zwischensumme	-63.137,85 €
Ausgabewirksamer Anteil Jahresverlust 2020 (Forderung an den Landkreis)	311.673,65 €
Gewinnvortrag zum 31.12.2021	<u>248.535,80 €</u>

c) Über - und Unterdeckungen aus der Gebührenperiode 2018-2021

Nach dem Ergebnis der Nachkalkulation ergeben sich für die Abfallgebühren nach dem KAG folgende Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen:

Jahr	EUR	
2018	51.274,00	Kostenüberdeckung
2019	-106.071,00	Kostenunterdeckung
2020	-538.518,00	Kostenunterdeckung
2021	1.600.000,00	Kostenüberdeckung

5. Rückstellungen

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

Entwicklung der Rückstellungen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 EigAnVO)

	Stand 31.12.2020 €	Zuführung 2021 €	Verbrauch(V) Auflösung(A) 2021 €	Stand 31.12.2021 €
<u>Pensions- und Beihilferückstellungen</u>				
Rückstellungen für Pension	224.982,75	11.297,75	0,00	236.280,50
Rückstellungen für Beihilfe	64.843,00	0,00	11.186,36 (A)	53.656,64
<u>Steuerrückstellungen</u>				
Gewerbesteuer 2019	24.625,00	0,00	24.612,70 (V) 12,30 (A)	0,00
KöSt. u. Solz. 2019	17.105,46	0,00	17.105,46 (V)	0,00
Gewerbesteuer 2020	11.049,00	0,00	0,00 (A)	11.049,00
KöSt. u. Solz. 2020	12.190,54	0,00	12.190,54 (V)	0,00
Gewerbesteuer 2021	0,00	14.812,00	0,00 (A)	14.812,00
KöSt. u. Solz. 2021	0,00	16.754,48	0,00 (A)	16.754,48
<u>Sonstige Rückstellungen</u>				
Rückstellung für Gebührenaussgleich	0,00	1.600.000,00	0,00 (V)	1.600.000,00
Jahresabschluss-erstellung 2020	3.625,00	0,00	3.625,00 (V)	0,00
Jahresabschluss-erstellung 2021	0,00	8.500,00	0,00	8.500,00
Jahresabschlussprüfung 2020	6.375,00	0,00	3.088,72 (A) 3.286,28 (V)	0,00

Jahresabschlussprüfung 2021	0,00	1.500,00	0,00	1.500,00
Erstellung Steuererklärung 2020	3.000,00	0,00	0,00 (A) 607,50 (V)	2.392,50
ausstehende Rechnungen 2020	15.611,75	0,00	7.314,42 (V)	8.297,33
ausstehende Rechnungen 2021	0,00	32.819,34	0,00	32.819,34
			14.287,38 (A)	
	<u>383.407,50</u>	<u>1.685.683,57</u>	<u>68.741,90 (V)</u>	<u>1.986.061,79</u>

Erläuterungen zu Rückstellungen:

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen gem. § 285 Nr. 24 HGB i. V. m. § 25 Abs. 2 Nr. 1 EigAnVO in Höhe von € 289.937,14 betreffen vier unmittelbare Zusagen, von denen eine vor dem 01.01.1987 erteilt aber trotz des Bilanzierungswahlrechts gem. Artikel 28 EGHGB in Höhe von € 225.997,02 passiviert wurde. Diese Rückstellungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Teilwertverfahrens von der Pfälzischen Pensionsanstalt ermittelt. Berechnungsgrundlage waren die Heubeckschen Richttafeln sowie ein Rechnungszins 6,00 % (Vorsorge). Es wurde von einer jährlichen Steigerung der Bezüge in Höhe von 2 % ausgegangen. Durch die Ermittlung dieser Rückstellungen auf Basis der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wurde die Abzinsung im Vorjahr nicht anhand des siebenjährigen und die des laufenden Jahres nicht anhand des 10-jährigen Zinssatzes i. S. d. § 253 Abs.2 S.1 HGB berechnet. Daher ist ein ausschüttungsgesperrter Betrag gem. § 253 Abs. 6 HGB nicht anzugeben. Die Bewertungsmethode der Beihilferückstellung wurde zum Bilanzstichtag 31.12.2021 geändert. Für die Berechnung wurde ein prozentualer Zuschlag angesetzt. Der Zuschlag ermittelt sich aus Erfahrungswerten der letzten drei Jahren (23,5 %)

6. Verbindlichkeiten

a) Verbindlichkeitspiegel (§ 285 Nr. 1 und 2 HGB, § 25 Abs. 1 Nr. 1 EigAnVO)

Die Verbindlichkeiten, die grundsätzlich mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert sind, sind nach ihren Fälligkeiten und unter Angabe ggf. gewährter Sicherheiten (Pfandrechte und ähnliche Rechte) in dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel dargestellt:

Verbindlichkeitspiegel

Verbindlichkeiten	Restlaufzeit bis zu einem Jahr €	Restlaufzeit über ein Jahr bis zu fünf Jahren €	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren €	insgesamt €
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.951.272,65	--,-	--,-	1.951.272,65
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger a) Sonstige	30.440,53	--,-	--,-	30.440,53
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften a) Sonstige	113.141,97	--,-	--,-	113.141,97
4. sonstige Verbindlichkeiten	72.838,86	--,-	--,-	72.838,86
	2.167.704,01	--,-	--,-	2.167.704,01

⁷⁾ Es bestehen die branchenüblichen Eigentumsvorbehalte

b) sonstige im Anhang zu vermerkende finanzielle Verpflichtungen

Darüber hinaus bestehen nach § 285 Nr. 3 HGB folgende nicht passivierte finanzielle Verpflichtungen:

Dienstleistungsverträge (Art)	Laufzeit von bis:	Voraussichtliche finanzielle Verpflichtung von jährlich
Erfassung und Transport von Hausrestabfällen	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,97 Mio.€
Erfassung und Transport von Abfällen aus angeschlossenen Gewerbebetrieben	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,16 Mio. €
Erfassung und Transport von Bioabfall	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,42 Mio. €
Einsammlung von Sperrabfällen	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,2 Mio. €
Sammlung u. Transport von PPK	01.01.17 - 31.12.18 Verlängerung 3 x 1 Jahr bis 31.12.2021	0,42 Mio. €
Behältergestellung Rest- und Bioabfälle inkl. Restabfallsäcke	01.01.10 - 31.12. Verlängerung 2 x 1 Jahr	0,2 Mio. €
Gestellung und Bewirtschaftung des PPK-Erfassungssystems	01.01.10 - 31.12. Verlängerung 2 x 1 Jahr	0,02 Mio. €
Wertstoffhof Kindsbach (Betriebsführung)	01.04.12 – 31.12.14 Verlängerung auf unbest. Zeit, wenn nicht gekündigt.	0,07 Mio. €
Wertstoffhof Kindsbach (Containergerstellung u. Transport)	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,06 Mio. €
Erfassung und Transport E-Schrott	01.01.12 – 31.12.16 Verlängerung 2 x um ein Jahr, wenn nicht gekündigt	0,07 Mio. €
US-Liegenschaften	Unbestimmte Dauer mit 12 monatiger Kündigungsfrist	1,6 Mio. €
Bewirtschaftung der Grünabfallsammelstellen	01.01.19 - 31.12.21	0,5 Mio. €

Verpflichtungen aus Trägerschaft an der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern

Der Träger der Abfallbeseitigungseinrichtung (Landkreis Kaiserslautern) ist zusammen mit der Stadt Kaiserslautern Anstaltsträger der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) mit Sitz in Mehlingen.

Aus diesem Verhältnis könnten der Abfallbeseitigungseinrichtung u. U. weitere Verpflichtungen entstehen, soweit in Zukunft sich bei der ZAK weitere Aufwendungen ergeben, die auf die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern überwältzt werden können.

zu 6b) Sonstige im Anhang zu vermerkende finanzielle Verpflichtungen

Subsidiärhaftung:

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden und gehört dem im Umlageverfahren geführten Abrechnungsverband I an. Die Zusatzversorgungskasse hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Gemäß § 1 Abs. 1, S. 3 BetrAVG steht die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern für die Erfüllung der zugesagten Leistung ein (Subsidiärhaftung im Rahmen einer mittelbaren Versorgungsverpflichtung).

Im Wirtschaftsjahr 2021 betrug der Umlagesatz 7,75 %. Die Gesamtaufwendungen betragen für die Zusatzversorgung 32.222,89 € im Wirtschaftsjahr.

II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Allgemeines

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß Formblatt 4 (Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 EigAnVO) i.V.m. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

2. Aufteilung der Umsatzerlöse (§ 285 Nr. 4 HGB)

Benutzungsgebühren für

Hausmüll und hausmüllähnlichen
Gewerbemüll lfd. Jahr 11.325.206,27 €

Gebührenaussgleich (Unterdeckung; Verbrauch Rückst.) 0,00 €

Gewerbemüll (Mulden und Container) 346.856,94 €

Gewerbemüll (1,1 cbm-Behälter) 966.878,25 €

Gewerbemüll (Abrufcontainer) 22.266,17 €

Entsorgung US-Bereiche 6.720.680,94 €

Zwischensumme 1: 19.381.888,57 €

Verkaufserlöse Altpapier (Sorte 1.02)

a) 67 % hoheitlicher Bereich (PPK) 889.548,91 €

b) 33 % BgA DSD (PPK) 438.135,97 €

DSD-Erlöse für Mitbenutzungsentgelt PPK 549.451,21 €

Kostenerstattungen von Dualen Systemen 149.599,58 €

Erlöse aus Werbeanzeigen 7.200,00 €

Erlöse aus Metallverwertung 11.937,06 €

Erlöse aus Verwertung von Elektrogeräten 14.676,19 €

Erlöse aus Verwertung von Textilien 1.089,99 €

Zwischensumme 2 : 21.443.527,48 €

Abzüglich Gebührenaussgleichsrückstellung 1.600.000,00 €

19.843.527,48 €

3. Außergewöhnliche und periodenfremde Erträge und Aufwendungen

- a) Außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen (§ 285 Nr. 31 HGB)
waren im laufenden Wirtschaftsjahr nicht zu verzeichnen.

- b) Wesentliche periodenfremde Erträge und Aufwendungen (§ 285 Nr. 32
HGB)

Periodenfremde Erträge:

Erträge aus der Auflösung von
Rückstellungen Vorjahr.

14.297,62 €

per Saldo: Ertrag

14.297,62 €

III. Sonstige Angaben

1. Mengen- und Tarifstatistik

Die Tarife sind gestaffelt nach Behältergröße (mit/ohne Biotonne) bzw. nach Abfuhrturnus. Sie werden jährlich veröffentlicht in der Broschüre „Abfallratgeber“. Zum 01.01.2021 wurden die Abfallgebühren in Folge einer neuen Gebührenerkalkulation erhöht.

2. Abfallaufkommen*

Das dem Landkreis zur Entsorgung angediente Abfallaufkommen von 74.118 Mg (im Vorjahr 71.324 Mg) betrifft mit 28.818 Mg (im Vorjahr 27.886 Mg) den Hausmüllbereich (inkl. hausmüllähnlichem Gewerbemüll), mit 40.002 Mg (im Vorjahr 38.273 Mg) die Wertstoffe, sowie mit 5.225 Mg (im Vorjahr 5.078 Mg) den Bauschuttbereich. Im Weiteren entfielen 73 Mg auf Problemabfälle (im Vorjahr 87 Mg).

Die Gesamt-Verwertungs/ Recyclingquote lag im Landkreis Kaiserslautern in 2021 bei 93,4 %.

Damit liegt der Verwertungsanteil deutlich über dem Landesdurchschnitt (81,2 % Gesamt-Verwertungsquote in Rheinland-Pfalz 2020). Quelle: Landesabfallbilanz Rheinland-Pfalz 2020¹⁾. Zum Zeitpunkt der Jahresabschlussprüfung 2021 lag die Landesabfallbilanz 2021 noch nicht vor. Deshalb wurden vorläufige intern ermittelte Zahlen verwendet.

*Quelle: Statistische Unterlagen der Abfallentsorgungseinrichtung aus dem „ABIS“-System (Grundlage für Landesabfallbilanz) des Landkreises Kaiserslautern.

¹⁾ [Download über https://www.mkuem.rlp.de](https://www.mkuem.rlp.de) (Landesbilanz 2020)
(Themen → Klima- und Ressourcenschutz → Kreislaufwirtschaft → Abfallbilanzen)

3. Personal

a) Entwicklung und durchschnittliche Zahlen der Belegschaft (§ 285 Nr. 7 HGB/§ 25 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 EigAnVO)

	Durchschnittliche Beschäftigtenzahl nach Köpfen		Stand der Beschäftigten nach Köpfen	
	<u>2020</u>	<u>2021</u>	<u>2020</u>	<u>2021</u>
Beamte im Verwaltungsbereich	3,00	3,00	3,00	3,00
Angestellte im Verwaltungsbereich				
Vollzeitbeschäftigte	9,00	9,00	9,00	9,00
Teilzeitbeschäftigte	<u>3,00</u>	<u>3,00</u>	<u>3,00</u>	<u>3,00</u>
insgesamt	<u>15,00</u>	<u>15,00</u>	<u>15,00</u>	<u>15,00</u>

Wie im Wirtschaftsplan 2021 vorgesehen gab es im Wirtschaftsjahr keine wesentlichen Änderungen beim Personalbestand.

b) Personalaufwand für Tätigkeiten im Wirtschaftsjahr (§ 285 Nr. 9a und c HGB/§ 25 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 EigAnVO)

Gesamtbezüge (§ 285 Nr. 9a HGB)

	2020 €	2021 €
Gehälter	<u>465.772,67</u>	<u>466.670,28</u>
insgesamt lt. G.u.V.	<u>465.772,67</u>	<u>466.670,28</u>
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
davon für Altersversorgung für alle übrigen Aufwendungen	110.477,27 ¹⁾ <u>91.783,43²⁾</u>	96.783,09 ¹⁾ <u>96.824,97²⁾</u>
insgesamt lt. G. u. V.	<u>202.260,70</u>	<u>187.660,60</u>
Gesamtsumme	<u>668.033,37</u>	<u>654.330,88</u>
Vergütungen für Mitglieder der nach dem geltenden Kommunalverfassungsrecht zuständigen Gremien	<u>420,00</u>	<u>350,00</u>

¹⁾ davon Zuführung der Pensionsrückstellungen € 11.297,75

²⁾ davon Zuführung der Beihilferückstellungen € 0,00

4. Honorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)

Im Wirtschaftsjahr fielen für vom Abschlussprüfer erbrachte Leistungen folgende Aufwendungen und Erträge (netto) an: 10.000 €.
Sonstige Leistungen wurden nicht erbracht

5. Ergebnisverwendung

Die Leitung der Abfallwirtschaft schlägt vor, den Jahresverlust 2021 des hoheitlichen Bereichs in Höhe von TEUR 1 einschließlich des Jahresgewinn 2021 des BgA in Höhe von TEUR 227 auf neue Rechnung vorzutragen

6. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, haben sich nicht ereignet.

Sowohl die Auswirkungen der Corona-Pandemie, als auch die sich aus der Ukraine-Krise erwartenden Auswirkungen auf den Energiemarkt und den Welthandel stellen aus derzeitiger Sicht bislang keine Unternehmens- oder bestandsgefährdenden Ereignisse dar.

IV. Namen der Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses
(§ 285 Nr. 10 HGB/§ 25 Abs. 1 Nr. 6 EigAnVO)

Die Abfallentsorgungseinrichtung wird nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung gemäß § 57 LKO i.V.m. § 86 Abs. 2 GemO verwaltet. Für die Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen des Teils 1, Abschnitt 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung.

Die Leitung der Einrichtung obliegt dem Landrat, Herrn Ralf Leßmeister. Die Verwaltungsarbeiten und die kaufmännische Buchführung obliegen der Abteilung 5 - Bauen und Umwelt. Zuständig ist der Fachbereich 5.4 (Abfallwirtschaft und Wasserwirtschaft).

Ein Werkausschuss ist nicht gebildet. Anstelle eines Werkausschusses entscheiden die nach dem geltenden Kommunalverfassungsrecht zuständigen Gremien.

Kaiserslautern, den 24.08.2022



Ralf Leßmeister
Landrat

LAGEBERICHT 2021

der

Abfallentsorgungseinrichtung
des Landkreises Kaiserslautern

Inhalt

1	Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes	1-3
1.1	<i>Allgemeine Rahmenbedingungen</i>	1-3
1.2	<i>Ertragslage</i>	1-4
1.3	<i>Investition und Finanzierung</i>	1-5
2	Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres	2-5
3	Voraussichtliche Entwicklung, Chancen und Risiken des Betriebes	3-6
3.1	<i>Gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept</i>	3-6
3.2	<i>Entwicklung der Abfallgebühren</i>	3-6
3.2.1	Entwicklung der Entgelte für Verwertung- u. Entsorgung	3-6
3.2.2	Bio-Abfallerfassung	3-8
3.2.3	Erlöse aus Vermarktungen	3-9
3.2.4	Allgemeine Gebührenentwicklung	3-10
3.3	<i>Mengen- und Kostenentwicklung im Bereich Garten- und Parkabfälle</i>	3-13
3.4	<i>Vertragliche Besonderheiten in Bezug auf den Betrieb gewerblicher Art „DSD“</i>	3-14
3.5	<i>Optimierung im Bereich Veranlagung</i>	3-14
3.5.1	Überwachung der Eigenkompostierung	3-14
3.5.2	Gewerbliche Veranlagung	3-15
3.5.3	Neue Stelle Gewerbesachbearbeitung	3-15
4	Fazit	4-16

1 Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes

1.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern wird seit dem 1. Januar 1995 nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz verwaltet. Die Einrichtung steht seit 09.12.2017 unter verantwortlicher Leitung des Landrates Ralf Leßmeister. Zweck des Betriebes ist die ordnungsgemäße und sichere Erfassung und Entsorgung der im Landkreis anfallenden Abfälle zur Beseitigung sowie von Abfällen zur Verwertung, auch aus anderen Herkunftsbereichen, die dem Landkreis überlassen werden um damit eine den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechende Abfallentsorgung im Landkreis zu gewährleisten.

Der Bereich der Abfallentsorgungseinrichtung umfasst das gesamte Kreisgebiet mit 106.843 Einwohnern (Stand 31.12.2021 lt. Gemeindestatistik Einwohner Stat. Landesamt Bad Ems) zzgl. ca. 18.033 Stationierungstreitkräften (nicht meldepflichtige Stationierungseinwohner (§ 11 Abs. 4 Nr. 1 LFAG) nach den Meldungen der Wohnungsämter und NATO-HQ zum Stichtag 30. Juni 2020) sowie weiteren rd. 7.700 (nicht meldepflichtigen) Streitkräften, die innerhalb militärischer Liegenschaften wohnhaft sind.

Der anfallende Abfall wird zur Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK), Kapiteltal, 67657 Kaiserslautern, verbracht und dort vorbehandelt, einer weiteren Behandlung oder der Verwertung zugeführt.

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK), der der Landkreis und die Stadt Kaiserslautern angehören, wurde unter anderem die Entsorgung der in Stadt und Landkreis Kaiserslautern eingesammelten und beförderten Abfälle übertragen. Seit 2015 ist die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern Gesellschafterin der GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH und verwertet Teilmengen ihrer Restabfälle seit Oktober 2015 über die GML im MHKW Ludwigshafen.

Durch Verlängerung der Zweckvereinbarung zwischen dem ZAS (Zweckverband Abfallwirtschaft Südpfalz) und der ZAK über die Entsorgung von Restabfällen (Haushaltsabfälle und hausabfallähnliche Gewerbeabfälle) aus dem Stadtgebiet sowie dem Landkreis Kaiserslautern in dem MHKW Pirmasens bis zum 31.12.2023 ist die GML ab 2024 vollumfänglich für die Verwertung der ZAK-Abfälle verantwortlich.

Im Gegenzug werden seit dem Herbst 2015 die gesamten Bioabfallmengen weiterer GML-Gesellschafter zusammen mit den Bioabfallmengen aus Stadt und Landkreis Kaiserslautern im Biomassekompetenzzentrum Kapiteltal stofflich und energetisch verwertet.

Das Biomassekompetenzzentrum (MB2A) besteht aus mehreren Einzelanlagen: der umgebauten mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage (nur noch Bioabfälle), der Bioabfallkompostierungsanlage und dem Biomasseheizkraftwerk.

Die Gartenabfälle werden in der Grünabfallkompostierungsanlage der ZAK verwertet. Aus den Bio- und Grünabfällen wird RAL-gütesicherter Kompost erzeugt, zudem wird die holzige Fraktion des Gartenabfalls zu Grünabfallbrennstoff aufbereitet.

Für ablagerungsfähige DK I-Materialien steht die Deponie Kapiteltal zur Verfügung. KMF-Abfälle werden auf der DK I entsorgt.

Für die Abfallwirtschaftseinrichtung sind verschiedene private Entsorgungsunternehmen mit der Durchführung abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen betraut.

Der Landkreis hat sich darüber hinaus dazu entschlossen, die Sammlung, den Transport und die Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie den Betrieb der kommunalen Übergabestelle ab 01.01.2012 der ZAK zu übertragen. Hierzu wurde am 12.12.2011 eine Zweckvereinbarung geschlossen. Diese hat unbefristete Gültigkeit.

Mit Beschluss des Kreistages vom 14.12.2020 wurde zudem die Bewirtschaftung des Wertstoffhofes in Kindsbach widerruflich auf die ZAK übertragen. Die erforderliche Zustimmung zu dieser Aufgabenübertragung nach § 12 II KomZG durch die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) steht derzeit noch aus.

Der bisherige Vertrag über die Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) ist regulär zum 31.12.2020 ausgelaufen. Dieser Vertrag wurde 2020 außerordentlich bis zum 31.12.2021 ein weiteres Jahr verlängert, um die ungünstigen Marktbedingungen der Corona-Pandemie auffangen zu können.

Der Kreistag hat am 26.04.2021 beschlossen die PPK-Vermarktung ab dem Jahr 2022 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit drei weiteren öRE (Stadt Kaiserslautern, Landkreis Donnersbergkreis und Landkreis Kusel) unter der Federführung der Abfallwirtschaft des Landkreises Kaiserslautern neu auszuschreiben und zu vergeben.

Der neue Vertrag, dem der Kreistag am 06.09.2021 zugestimmt hat, ist ab dem 01.01.2022 wirksam und hat eine Laufzeit von drei Jahren zuzüglich einer zweimaligen auftraggeberseitigen Verlängerungsoption. Bisheriger und auch neuer Vertragspartner für die PPK-Vermarktung ist die Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen.

Mit der ZAK wurde zum 01.01.2015 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des Umschlages der PPK-Abfallfraktionen geschlossen.

Die Abfuhr, Sicherstellung und Verwertung von Fahrzeugwracks obliegt der Firma Westpfälzische Schrotthandels GmbH, Kaiserslautern.

1.2 Ertragslage

Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2021 weist einen Jahresgewinn von T€ 226 (im Vorjahr Jahresverlust v. T€ 407) aus.

Hierin sind Aufwendungen i.H.v. T€ 1.600 an Aufwendungen aus der Zuführung zur Gebührenausgleichsrückstellungen für 2021 enthalten.

In Jahresergebnis 2021 ist eine Schadenersatzforderung gegenüber den Streitkräften aus einem Brand bei der ZAK in 2020 i.H. von rund T€ 48 berücksichtigt, für die in 2020 bereits Zahlungen an die ZAK geleistet wurden. Hierfür wurde zum 31.12.2021 eine Forderung gegen die Streitkräfte in gleicher Höhe eingestellt. Die Zahlung ist zwischenzeitlich erfolgt. Damit ist die Forderung gegenüber den Streitkräften bilanziell ausgeglichen und der betreffende Vorgang auch rechtlich abgeschlossen.

Das Jahresergebnis verbessert sich dadurch gegenüber dem Vorjahr um T€ 633.

1.3 Investition und Finanzierung

Im Berichtsjahr fielen folgende wesentlichen Investitionen an:

- Ankauf des Rest- und Bioabfallbehälterbestandes	T€ 170
- Zukauf von MGB (Neu- und Ersatzbeschaffung)	T€ 2
- Investitionskostenzuschüsse an Gemeinden	T€ 11

Der Cashflow aus der lfd. Geschäftstätigkeit beläuft sich im laufenden Jahr auf T€ 341

Die Behandlung ausgabewirksamer Teile des Jahresverlustes ist in § 11 Abs. 8 EigAnVO abschließend geregelt und wird den nach Kommunalrecht zuständigen Gremien jährlich zur Kenntnis gegeben. In 2021 ist kein ausgabewirksamer Verlust entstanden.

Im Geschäftsjahr 2020 belief sich der ausgabewirksame Teil des Jahresverlustes auf einen Betrag von 312 TEUR. Gemäß § 11 Abs. 8 EigAnVO ist dieser kraft Gesetzes durch den Einrichtungsträger spätestens im folgenden Haushaltsjahr auszugleichen.

Die Abfallwirtschaftseinrichtung hat hierfür in die Bilanz zum 31.12.2021 eine Forderung gegen den Landkreis in Höhe des auszahlungswirksamen Verlustes eingebucht. Auf eine Ausgleichszahlung wurde wegen ausreichend vorhandener Liquidität der Einrichtung zunächst verzichtet.

Sofern wie erwartet, durch die Abfallwirtschaftseinrichtung in den folgenden fünf Jahren Einnahmeüberschüsse erwirtschaftet werden, ist vorgesehen, dafür Sorge zu tragen, dass die in 2021 gebildete Forderung ggü. dem Landkreis wieder ausgeglichen wird.

Nach Rückzahlung des Einnahmeüberschusses 2014 im Wirtschaftsjahr 2016, können bereits übernommene Verlustausgleiche aus früheren Jahren aufgrund der Fünf-Jahres-Ausschlussfrist der EigAnVO nicht mehr an den Landkreis zurückgeführt werden. Daher sind seit dem Jahr 2017 keine ausgleichbaren Rückzahlungen an den Einrichtungsträger mehr vorzumerken.

Über die Verwendung etwaiger einnahmewirksamer Überschüsse der Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere der Gewinne aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“, ist jeweils in den zuständigen Kreisgremien (KA/ KT) im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses ein entsprechender Beschluss zu fassen.

In 2017 wurden die Modalitäten der Bildung von Rückstellungen für Pensionen- und Beihilfen für die im Abfallwirtschaftsbetrieb tätigen Beamten geändert. Die bislang im Haushalt des Landkreises gebildeten Rückstellungen werden seitdem in der Abfallwirtschaftseinrichtung abgebildet und auch dort aufwandswirksam erhöht bzw. ertragswirksam aufgelöst.

Die Abfallentsorgungseinrichtung war im Jahre 2021 zur Aufrechterhaltung der Liquidität nicht auf Kassenkredite angewiesen.

2 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, haben sich nicht ereignet.

Sowohl die Auswirkungen der Corona-Pandemie, als auch die sich aus der Ukraine-Krise erwartenden Auswirkungen auf den Energiemarkt und den Welthandel stellen aus derzeitiger Sicht bislang keine Unternehmens- oder bestandsgefährdenden Ereignisse dar.

3 Voraussichtliche Entwicklung, Chancen und Risiken des Betriebes

3.1 Gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept

Mit dem am 01.01.2014 in Kraft getretenen Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz (LKrWG) wurden neue Regelungen zu den Abfallwirtschaftskonzepten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) getroffen. Insbesondere ist in § 6 Abs. 4 LKrWG festgelegt, dass diese Einrichtungen bis zum 31.12.2014 entsprechende Abfallwirtschaftskonzepte aufstellen, fortschreiben oder ergänzen und diese den hierfür zuständigen oberen Abfallbehörden vorlegen müssen.

Nach § 6 Absatz 3 LKrWG können die örE gemeinsame Abfallwirtschaftskonzepte erstellen, soweit diese Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft mit anderen örE gemeinsam wahrnehmen.

Da die bisherigen Ziele aus dem ersten gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzept 2015-2020 nahezu vollständig umgesetzt waren, war dieses ab dem Jahr 2020 bis 2024 fortzuschreiben. Hierzu hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 26.11.2018 beschlossen, wieder ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept der ZAK sowie der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern zu erstellen, das den gesetzlichen Bestimmungen gerecht wird und das den unterschiedlichen Organisations- und Servicestrukturen der jeweiligen Einrichtungen hinreichend Rechnung trägt.

Der Entwurf des Konzepts wurde am 27.05.2020 im Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss sowie in Kreisausschuss und Kreistag vorberaten. Der ausschließlich den Landkreis Kaiserslautern betreffenden Teil wurde vom Kreistag beschlossen. Nach Durchführung des durchzuführenden Beteiligungsverfahrens sowie der Anhörung der Verbände wurde das finale Konzept mit dem allgemeinen örE-übergreifenden Teil in der Sitzung des Kreistages am 05.07.2021 verabschiedet.

3.2¹ Entwicklung der Abfallgebühren

3.2.1 Entwicklung der Entgelte für Verwertung- u. Entsorgung

Die ZAK hat ihre Abfallgebühren für die Kalkulationsperiode 2021-2023 neu kalkuliert. Hierzu wurde jeweils ein Plankostenmittelwert für drei Jahre angenommen, der gegenüber dem bisherigen Plankostenwert nahezu unverändert bleibt, obwohl sich die Gebühren bei den einzelnen Abfallfraktionen und Dienstleistungen kalkulationsbedingt minimal nach unten oder oben verschieben.

Der Verwaltungsrat der ZAK hat aufgrund verschiedener bis dahin nicht absehbarer Umstände am 17.06.2021 beschlossen, die laufende Gebührenplankalkulationsperiode 2021-2023 zum 31.12.2021 zu unterbrechen und die Gebühren für die Kalkulationsperiode unter Berücksichtigung der vorgenannten Prämissen neu zu kalkulieren.

Hauptgründe für die erforderliche Neukalkulation ab 2022 sind folgende Gegebenheiten:

- *Anhebung der Gebührenentgelte der GML, aufgrund der aktuellen Preisentwicklung*

Am 10.12.2020 haben der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der GML im Rahmen der Wirtschafts- und Mittelfristplanung eine Erhöhung der Entsorgungsentgelte für thermisch zu entsorgende Abfälle beschlossen.

Demnach erhöhen sich die Entgelte im Jahr 2022 um 4,- €/Mg und im Jahr 2023 um weitere 5,- €/Mg wodurch ab 2022 für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises mit einer Kostensteigerung von rd. T€ 106 (2022) und T€ 238 (2023), bei den Kosten der thermisch zu verwertenden Abfälle zu rechnen ist.

- *Novellierung der Bioabfallverordnung (BioAbfV)*

Aktuell befindet sich ein Entwurf zur Änderung der BioAbfV im Abstimmungsverfahren. Hierin werden neu Ziele hinsichtlich der Entfrachtung der erfassten Bioabfälle von Fremdstoffen gefordert. Aus der Umsetzung der zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten umzusetzen sind, können Mehrkosten von 30 bis 50 EUR/ Mg resultieren.

Da im Landkreis sowohl Garten- und Parkabfälle, als auch Bioabfälle aus privaten Haushalten hiervon betroffen sind, würde dies den Eigenbetrieb ab 2022 mit weiteren rd. T€ 400 belasten. Die Entscheidung des Bundesgesetzgebers hierüber soll noch in der laufenden Legislaturperiode erfolgen.

Diese Kostensteigerungen, waren im Zeitpunkt der Aufstellung der Gebührenkalkulation 2021 bis 2023 nicht absehbar und sind deshalb auch nicht Bestandteil des für diesen Zeitraum ermittelten Gesamtgebührenbedarfs und der Gebührenplankalkulation bis 2023.

Auf die einzelnen zu entsorgenden Haupt-Abfallfraktionen verteilen diese sich wie folgt:

Abfallfraktion:	Neu kalkulierte Abweichung (Mehraufwand/ Minderaufwand)	in %
Sperrabfall Holz All	846 €	1%
Gewerbe und Kommunalabfall	34.612 €	13%
Bioabfall	47.500 €	5%
Garten und Parkabfall	-85.470 €	-19%
Hausrestabfall	418.380 €	14%

Gegenüber den kalkulierten Gebühren betragen diese voraussichtlichen Mehrkosten für das Jahr 2022 in Summe voraussichtlich rund **T€ 416**.

Unabhängig davon ist hinsichtlich der Entsorgungsgebühren darüber hinaus zu erwarten, dass diese aufgrund der Einbeziehung der Siedlungsabfälle in das nationale Emissionshandelssystem des Brennstoffenergiehandlungsgesetzes (BEHG) ab dem Jahr 2023 weiter deutlich ansteigen werden.

In der oben dargestellten Gebührenerhöhung der ZAK ist die Einbeziehung in das BEHG bislang noch nicht berücksichtigt, sodass die Entsorgungs- und Verwertungsgebühren ab 2023 insbesondere im Bereich der thermisch zu verwertenden Abfälle nochmals deutlich ansteigen werden. Dies wird sich ab 2023 nachhaltig und finanziell belastend auf den Gesamtgebührenbedarf der Abfallwirtschaftseinrichtung auswirken.

Nach einer offiziellen Verlautbarung der GML von Ende Juni 2022 wird die Einbeziehung, bei einem angenommenen Emissionsfaktor von 0,6 und einem CO₂-Preis von 35 €/Mg im Jahr 2023 zu Mehrkosten von 21 €/Mg führen.

Hiervon sind alle thermisch zu verwertenden Abfallfraktionen betroffen. Der Verbrennungspreis würde dadurch von derzeit 115 €/Mg auf 136 €/Mg ansteigen, was einer Preissteigerung von rd. 18 % entspricht. Bezogen auf die Gesamtentsorgungskosten dieser Abfälle wird dies aller Voraussicht nach im Abfallwirtschaftsbetrieb zu einem zusätzlichen Mehraufwand von rd. T€ 400 ab dem Jahr 2023 führen.

Bis 2026 soll der CO₂-Preis im nationalen Brennstoffemissionshandel im BEHG nach dem BEHG sukzessive weiter auf 65 €/Mg steigen. Die Entgelte für die Verbrennung würden dadurch um 39 €/Mg auf 154 €/Mg bzw. um 34% gegenüber den aktuellen Kosten steigen.

Da derzeit wesentliche Berechnungsmaßstäbe seitens des Gesetzgebers noch nicht eindeutig geklärt sind, sind alle diesbezüglichen Berechnungen zunächst als vorläufige Schätzungen zu anzusehen. So ist z.B. weder der Emissionsfaktor für kommunalen Restabfall eindeutig festgelegt, noch ist eine Entscheidung hinsichtlich des Umgangs mit der RED II-Richtlinie (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) getroffen, wonach die Gewinnung von Energie aus Siedlungsabfall als generell nachhaltig gilt. Die endgültigen Entscheidungen hierüber bleiben abzuwarten.

Durch die interkommunale Zusammenarbeit zwischen der GML und der ZAK werden langfristig dennoch weitere Synergieeffekte erwartet, die sich zukünftig positiv auf die allgemeine Gebührenstruktur der ZAK und dadurch auch auf den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises auswirken sollen. In wie weit sich diese insgesamt auf die Gebührenstruktur des Landkreises auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Über den Kalkulationszeitraum hinaus bleibt überdies festzustellen, dass ein mittelfristig weiter voranschreitender Mengenschwund und damit verbundene Schwierigkeiten, preisrelevante Staffelmengen in Entsorgungsverträgen zu sichern sowie Fixkostenträger zu erhalten, bei der ZAK zu deutlichen Planabweichungen und somit zur Notwendigkeit von Gebührenanpassungen führen können. Insbesondere sind hierbei auch die Zukunftsparameter der rückläufigen Einwohnerzahlen einhergehend mit einer Verringerung der anfallenden Abfallmengen von großer Bedeutung.

Sollte sich der Trend allgemein sinkender Abfallmengen fortsetzen, was im Sinne der Ressourcenschonung aus ökologischen Gründen grundsätzlich ja gewollt ist, wird dies zwangsläufig zu einer Erhöhung des Fixkostenanteils und somit der Grundgebühren für die Deponierung und Entsorgung von Abfällen insgesamt führen.

3.2.2 Bio-Abfallerfassung

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sieht seit 2015 die strikt getrennte Erfassung von Bioabfällen vor.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen trägt die ZAK in wirtschaftlicher Hinsicht Rechnung, dadurch, dass die Entsorgungsgebühren für Bioabfälle geringer sind, als die von Restabfällen. Daher muss auch zukünftig wesentliches Ziel der Einrichtung sein, die Erfassungsquote von Bio-Abfällen weiter zu steigern um einerseits den Restabfall von organischen Abfällen zu entfrachten und darüber hinaus die höheren Kosten für die Restabfallentsorgung einzusparen.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung wurde zum 01.01.2015 auch eine neue Abfallsatzung erlassen, die u.a. die ordnungsgemäße Entsorgung von Bioabfällen neu regelt.

Hierbei wurden insbesondere die Befreiungstatbestände im Hinblick auf die ab 01.01.2015 geltenden Getrennthaltungspflichten von Bio- und Restabfällen (Eigenkompostierung) konkretisiert und verschärft. Die Veranlagung und Gestellung von Biotonnen wurde neu geregelt und hierbei die

Volumina für die Bioabfallbehältnisse für private und gewerbliche Anfallstellen an die Größe der Restabfallbehältnisse gekoppelt.

Die neuen Regelungen werden sowohl bei allen veranlagungstechnischen Änderungen, als auch medial im Rahmen der gemeinsam mit der ZAK vorangetriebenen „Bio-Abfall-Offensive“ und der Aktion „#WirfürBio“ intensiv beworben und vermittelt.

Seit Beginn 2015 stieg der Anteil der Haushalte, die eine Biotonne nutzen, um durchschnittlich ca. 2,5 % pro Jahr an. Durch die Verringerung des Rabattes für Eigenkompostierer ab 2018 hat sich dieser Trend nochmals verstärkt.

Im September 2020 und Mai 2021 wurden insgesamt 16.000 Haushalte, die bislang noch keine Biotonne nutzen angeschrieben und nochmals ausdrücklich auf die gesetzlichen Getrennthaltungspflichten sowie die Voraussetzungen der Eigenkompostierung hingewiesen.

Durch diese sehr effektive öffentlichkeitswirksame Aktion konnte im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 30.06.2022 die Anschlussquote um deutliche 7,7 % auf einen Gesamt-Anschlussgrad an die Biotonne von rd. 72 % angehoben werden.

Diese Entwicklung der Anschlussquote ist im Hinblick auf die Gebührenstabilität in zweierlei Hinsicht relevant:

Zum einen steigen mit der Nutzung einer Biotonne die vereinnahmten Benutzungsgebühren. Zum anderen wird damit konsequent auch das gesetzgeberische Ziel weiterverfolgt, eine Verschiebung von Rest- in Richtung Bio-Abfälle zu erreichen, was sich indirekt auch positiv auf die Entsorgungsgebühren auswirkt, da die Verwertung von Bioabfällen bisweilen noch erheblich günstiger ist, als die von Restabfällen.

3.2.3 Erlöse aus Vermarktungen

Die PPK-Vermarktungsleistungen wurden zum 01.01.2016 neu vergeben. Hierbei konnten sehr gute Vermarktungskonditionen erzielt werden. Dieser Vertrag endete regulär nach Ziehung der letztmaligen Verlängerungsoption, spätestens am 31.12.2020 und wäre daher grundsätzlich ab 2021 neu zu vergeben gewesen.

Aufgrund weltmarktpolitischer Gegebenheiten, insbesondere eines Importstopps des Hauptabnehmerlandes China, ist der Markt für den Altpapierhandel seit dem ersten Quartal 2018 komplett zusammengebrochen.

Seit diesem Zeitpunkt sind die Marktpreise fortwährend weiter gefallen und befanden sich zum Jahresbeginn 2020 mit einem mittleren EUWID i.H.v. -47,31 €/Mg für gemischte Ballenware (Ziff. 1.02) auf einem historischen Tiefpunkt. Die Corona-Situation hat diese extremen Marktbedingungen noch weiter verschärft.

Diese Entwicklung hat sich aufgrund erhöhter Nachfrage des Handels nach PPK im Juli 20 umgekehrt. Seit Oktober 2020 zeigt der Trend der Vermarktungserlöse einen steilen Anstieg, der sich mit langjährigen Spitzenwerten von 103 €/Mg (April 21), 120 €/Mg (Sept. 21) bis auf 145 €/Mg im Juni 2022 fortsetzte.

Diese Entwicklung des Marktpreises auf einem nahezu ganzjährig hohen bis sehr hohen Niveau führte in 2021 zu erheblichen Mehrerträgen, die durch die ebenfalls besseren Vertragskonditionen des neuen Vermarktungsvertrages darüber hinaus positiv beeinflusst wurden.

Durch diese überaus positiven Entwicklungen konnten im Bereich der PPK-Vermarktung Mehrerlöse von rd. T€ 924 gegenüber dem Planansatz erwirtschaftet werden.

Nach den überwiegend gleichlautenden Wirtschaftsprognosen besteht derzeit weiterhin eine Verknappung des Marktes im Bereich Altpapier. Extrem problematisch könnten sich jedoch zum Jahresende 2022 die fehlenden Energieressourcen im Bereich der Papierverwertung darstellen. Es wird erwartet, dass aufgrund stark steigender Energiepreise, schlimmstenfalls auch einer Gasreduktion für nicht systemrelevante Industriezweige, versch. Papierhersteller ihren Betrieb vorübergehend einstellen werden. Hieraus würde sich kurzfristig ein Überangebot an Altpapier ergeben, verbunden mit dem Umstand, dass es immer weniger Abnehmer hierfür gäbe, was sich deutlich Preismindernd auswirken würde.

Ein weiteres finanzielles Risiko dürfte sich hieraus ergeben, dass gesammeltes Altpapier mangels Abnahme zwangsläufig zwischengelagert werden müsste. Unter Beachtung, dass entsprechende Zwischenlager bislang nicht existieren und möglicherweise erst unter erhöhtem Kostenaufwand kurzfristig errichtet werden müssten, wird der hieraus entstehende Kostenaufwand sich ebenfalls unmittelbar nachteilig auf die Marktpreise für Altpapier auswirken.

Ein aktives Gegensteuern seitens des Eigenbetriebs ist hierbei nicht möglich, da dieser keinerlei Einfluss auf diese weltmarktpolitischen Gegebenheiten und die damit verbundenen nationalen Lenkungsentscheidungen hat.

Durch die Anpassung umsatzsteuerlicher Gegebenheiten werden ab 2023 auch die hoheitlichen Erlöse aus der Vermarktung der Umsatzbesteuerung unterliegen. Die finanziellen Auswirkungen, die sich hieraus in Bezug auf die hoheitliche Erfassung und den BgA ergeben können im Detail noch nicht beurteilt werden.

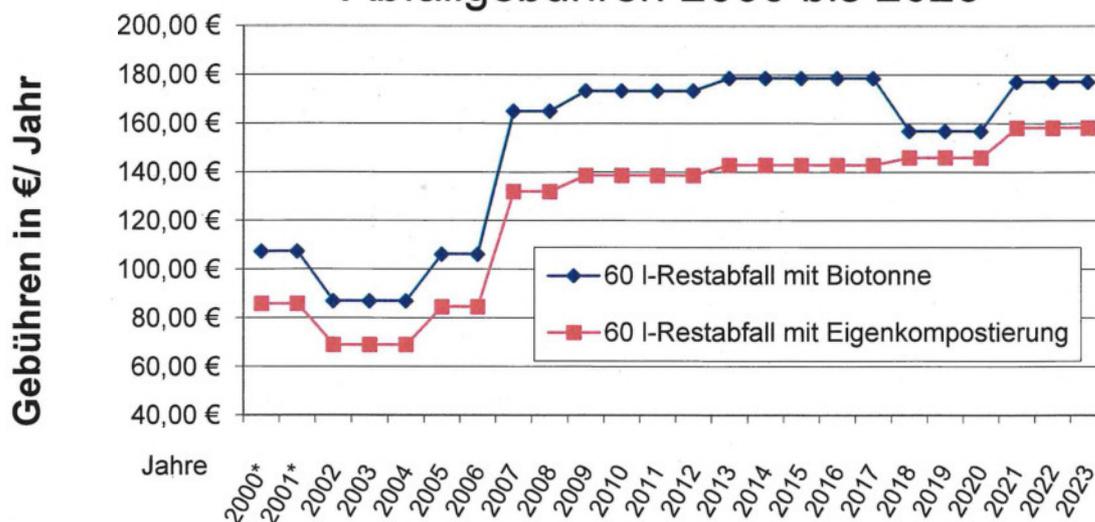
3.2.4 Allgemeine Gebührenentwicklung

Der Landkreis hat seine Gebührenkalkulation erstmals ab 2018 auf einen dreijährigen Gebührenkalkulationszeitraum (analog der ZAK-Gebührenplanperiode) umgestellt und hierfür mit Wirkung zum 01.01.2018 die bestehende Abfallgebührensatzung modifiziert.

In diesem Zusammenhang konnten die in den Jahren 2015 bis 2017 erwirtschafteten und als Gebührenaussgleichsrückstellung bilanziell erfassten Überdeckungen in den Jahren 2018 bis 2020 mit jeweils rd. T€ 350/a erfolgswirksam aufgelöst werden. Hierdurch ergab sich in nahezu allen Bereichen der Müllgroßbehälter (60-240l), die einen Großteil der Veranlagung ausmachen, eine Gebührensenkung:

Neben der Senkung des Rabatts für die Eigenkompostierung von rd. 20 % auf unter 10 %, wurde die Gebührengestaltung den rechtlichen Anforderungen des neuen Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes angepasst, das im Hinblick auf die Thematik der Abfallvermeidung eine linearere Betrachtung der Gebührenstruktur einfordert.

Abfallgebühren 2000 bis 2023



Der erste dreijährige Kalkulationszeitraum endete mit Ablauf des Jahres 2020, was für den Zeitraum 2021 bis 2023 eine Neukalkulation erforderlich machte.

Da die gewünschten Anreizwirkungen der vorangegangenen Gebührenplankalkulationen 2018 bis 2020 realisiert werden konnten, wurden sowohl die bisherigen gebührenrelevanten Rahmenbedingungen wie auch die bisherige Gebührenstruktur bei Schaffung zwei neuer Gebührentatbestände beibehalten.

Der für den Zeitraum 2021-2023 ermittelte jährliche Gesamtgebührenbedarf beläuft sich mit 12,6 Mio. EUR um 1,3 Mio. EUR höher als im Vorkalkulationszeitraum 2018-2020 (11,3 Mio. EUR). Hieraus ergab sich eine Gebührensteigerung gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum über alle Behälterarten von durchschnittlich 11 %.

Die Gründe hierfür sind in erster Linie der Wegfall der Erträge aus der Auflösung der Gewinnausgleichsrückstellung von jährlich rd. 350 T€, mit denen der Gebührenbedarf subventioniert wurde sowie erwartete Verluste aus der Vermarktung von Wertstoffen von rd. 610 T€. Im Übrigen ergeben sich die Kostensteigerungen aus der allgemeinen Preisentwicklung.

Eine Unterbrechung der Gebührenkalkulationsperiode, verbunden mit einer Neukalkulation, wie sie die ZAK für 2022 durchgeführt hat, würde durch die Abfallwirtschaft des Landkreises nicht durchgeführt, da diese für nicht zielführend erachtet wurde.

Unvorhergesehene Entwicklungen innerhalb des Kalkulationszeitraums, insbesondere Kostensteigerungen, wirken sich - aufgrund der Normqualität der Gebührensatzung nicht auf die Richtigkeit und damit auf die Rechtmäßigkeit der Kalkulation aus, insbesondere dann nicht, wenn diese nicht durch entsprechende rechtliche Grundlagen (z.B. durch die Änderung der ZAK-Gebührensatzung oder die gesetzliche Einbindung der Siedlungsabfälle in das BEHG) verbindlich gesichert sind.

Darüber hinaus können ohnehin auch anderweitig innerhalb des laufenden Kalkulationszeitraumes zu berücksichtigende Entwicklungen wie Über- oder Unterdeckungen der laufenden Periode nur im folgenden Kalkulationszeitraum ab 2024 mit abgebildet werden.

Nach dem Wechsel der US-Regierung in 2021 wurden die Pläne der US-Streitkräfte, an verschiedenen deutschen Militärstandorten die Zahl der dort Stationierungsstreitkräfte erheblich zu

minimieren, zurückgenommen, was zwangsläufig auch zu einer Senkung des dort bereitgestellten abrechnungsrelevanten Abfallvolumens verbunden mit geringeren Ertragserlösen geführt hätte.

Aktuell kann im Bereich der Abfallentsorgung auf den US-Liegenschaften, bedingt durch die vielfach erwähnte „Zeitenwende“ weiterhin mit insgesamt stabilen Ertragserlösen gerechnet werden. Gründe hierfür sind in erster Line infrastrukturelle Verstärkungsmaßnahmen innerhalb Europas aufgrund der weltpolitischen Ereignisse um den Ukraine-Krieg.

Die im Streitkräftebereich anfallenden Abfallmengen sind unmittelbar von den Zahlen der innerhalb der Einrichtungen stationierten Streitkräfte abhängig. Wie diese sich langfristig entwickeln ist derzeit nicht hinreichend absehbar.

Nach aktuellen Berichten des Ministeriums des Innern und für Sport RLP sowie nach offiziellen Verlautbarungen der US-Regierung selbst, wird der Anteil an Stationierungsstreitkräften aufgrund verschiedener strategischer Verlegungen in den kommenden Jahren aller Voraussicht nach relativ stabil bleiben bzw. ansteigen. Die seitens des US- Kongresses vorgesehene Verlegung weiterer Stationierungsstreitkräfte an den Luftwaffen-Standort Ramstein Air-Base ist nach aktuellen Medienberichten bislang jedoch ungewiss.

Im Zuge des Rückzugs der US-Streitkräfte aus Afghanistan/ Taschkent war hauptsächlich im Zeitraum von Ende August bis Ende Oktober die Entsorgung größerer außerplanmäßiger Abfallmengen auf militärischen Einrichtungen erforderlich. Neben der Entsorgung von Abfällen aus Hilfsgutlieferungen war hierbei die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung für die auf den militärischen Liegenschaften eingerichteten Transitlager sicher zu stellen, in denen zeitweise mehrere tausend Personen untergebracht waren. Hieraus wurden Mehrerträge in Höhe von rd. 1,38 Mio. EUR erzielt, die das Betriebsergebnis 2021 deutlich verbessern.

Der Abfuhrbereich Sembach-Heuberg gehört verwaltungsmäßig zum Donnersbergkreis, wird jedoch aus organisationstechnischen Gründen seit jeher vom Landkreis Kaiserslautern abgefahren. Hierzu wurde im Oktober 2012 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Donnersbergkreis getroffen. Diese Vereinbarung beinhaltet die Regelung, dass die dort eingesammelten Abfälle nicht zur ZAK, sondern in das MHKW nach Mainz verbracht werden, bei der seitens des Donnersbergkreises eine vertragliche Andienungsverpflichtung besteht.

Weitere positive Veränderungen dürften sich durch den Neubau des US-Hospitals in Weilerbach ergeben. Die dortigen Baumaßnahmen sind im Gange. Da die Streitkräfte bislang nicht erklärt haben, dass Sie alternative Flächen im Zuge der Inbetriebnahme des neuen Hospitals aufgeben werden, ist hier möglicherweise mit einer Zunahme der bestehenden Entsorgungsinfrastruktur und damit einhergehend einer Erhöhung des zu entsorgenden Abfallvolumens insgesamt zu rechnen.

Insgesamt stellt sich die aktuelle Veranlagungssituation wie folgt dar:

In 2021 wurden bei den Gebühreneinnahmen Mehrerträge von rd. T€ 1.45 realisiert (Planansatz: T€ 17.931; Ist: T€ 19.381)

Für 2022 werden nach derzeitigem Stand der Planüberwachung Mehrerträge von T€ 140 prognostiziert. (Planansatz: T€ 18.117; Ist: T€ 18.257).

Bei zusammenfassender Betrachtung ist tendenziell zu erwarten, dass der Landkreis künftig über stabile Gebühreneinnahmen verfügen wird.

3.3 Mengen- und Kostenentwicklung im Bereich Garten- und Parkabfälle

Nach wie vor im Detail zu kalkulieren sind die im Grünschnittbereich anfallenden Mengen. Im Landkreis werden derzeit 38 Grünabfallsammelstellen (GAS) betrieben, auf denen in 2021 18.365 Mg Garten- und Parkabfälle anfielen.

Zum Vergleich:

2016: 20.353 Mg
2017: 24.200 Mg
2018: 17.615 Mg
2019: 15.698 Mg
2020: 18.303 Mg
2021: 18.365 Mg

Nach einem starken Mengenrückgang in den Jahren 2018 und 2019 stiegen die erfassten Mengen an Garten- und Parkabfällen 2020 und 2021 wieder leicht auf über 18.000 Mg/a an, was als ein durchschnittliches normales Niveau angesehen werden kann.

Als Gründe für den Mengenrückgang der Vorjahre waren überwiegend die fehlenden Niederschläge zu nennen, wodurch im Bereich des gesamten Naturhaushalts erhebliche Defizite beim Grünzuwachs zu verzeichnen waren, weshalb sich bereits die angelieferten Grüngutmassen erheblich unterhalb des langjährigen Mittels bewegten.

Auch beläuft sich die mittlere Liegezeit des angelieferten Materials auf den Sammelstellen auf ca. 4-5 Wochen. In diesem Zeitraum verliert das frisch geschnittene Grüngut bis zu ca. 30% seiner Holzrestfeuchte und damit auch erheblich an Gewicht. Durch die durchgängig lange und trockene Hitzeperiode 2018/19 wurde dieser Trocknungseffekt noch beschleunigt. D.h. das Material wurde insgesamt wesentlich trockener und dadurch auch mit weniger Erdanhaftungen und daher auch leichter abgefahren als in den Vorjahren. Vergleichbare Verhältnisse sind auch für den Jahresverlauf 2022 zu erwarten.

Um die Grünschnittsorgung im Landkreis Kaiserslautern effizienter, wirtschaftlicher und letztendlich auch bürgerfreundlicher zu gestalten, wird im Sinne des Kreistagsbeschlusses vom 13.12.2010 angestrebt, die Plätze nach einheitlichen Standards (Errichten von Einfriedungen, Befestigen des Untergrunds, Einführen fester Öffnungszeiten, Aufsichtspersonal, stichprobenartige Ausweiskontrollen) auszustatten.

Seit Realisierung dieser technisch-organisatorischen Maßnahmen sind an allen betreffenden Standorten die Mengen sukzessive auf ein realistisches kreisangepasstes Mengenniveau zurückgegangen. Die erfassten Abfallqualitäten wurden ebenfalls auf ein akzeptables Niveau verbessert.

Insgesamt betrachtet, ist in den kommenden Jahren ggü. den Vorjahren ein leichter Rückgang der Abfallmengen (u.a. wg. Einrichtung versch. GAS nach Kreiskriterien, Verschiebung hin zu Biotonne) zu erwarten.

Die erheblichen Mengeneinbrüche in 2018/19 dürften jedoch vermutlich als direkte Auswirkung des Klimawandels keine ausschließlich wetter- und dadurch vegetativbedingte Ausnahme darstellen. Es ist vielmehr daher davon auszugehen, dass sich die Mengen an Garten- und Parkabfällen durch die klimatischen Veränderungen (längere Trockenphasen) mittelfristig insgesamt vermindern werden.

Die Gesamtmenge wird sich nach unseren Einschätzungen zukünftig auf einem Niveau unterhalb von ca. 18.000 Mg/a manifestieren, wobei vegetativ bedingte Mengenschwankungen von +/- 10% von Jahr zu Jahr jederzeit möglich sind.

3.4 Vertragliche Besonderheiten in Bezug auf den Betrieb gewerblicher Art „DSD“

Zum 01.01.2019 ist das neue Verpackungsgesetz in Kraft getreten. Dieses fordert von den dualen Systemen, mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) entsprechende Abstimmungsvereinbarungen über die Modalitäten für die Erfassung der Leichtverpackungen; der Altglasentsorgung sowie die Erfassung der PPK-Verkaufsverpackungen zu treffen.

Auch sind im Rahmen dieser Vereinbarung die sich hieraus ergebenden finanziellen Beziehungen zwischen dem jeweiligen örE und den Systembetreibern verbindlich zu regeln.

Am 30.03.2020 konnte die Einrichtung mit dem für den Landkreis zuständigen gemeinsamen Vertreter der dualen Systeme (Interseroh Dienstleistungs-GmbH) rückwirkend zum 01.01.2019 eine Abstimmungsvereinbarung schließen.

Diese vom Landkreis ausgehandelte Vertragsvariante stellte gegenüber der vom Landkreistag vorgeschlagenen gemeinsamen Erklärung eine wesentliche finanzielle Verbesserung dar. Unter realistischer Betrachtung der bisherigen Verhandlungen auf Bundesebene, war zudem kein günstigerer Vertragsabschluss zu erzielen.

Die Anlage 7 zu dieser Abstimmungsvereinbarung, in der die Modalitäten der PPK-Mitbenutzung geregelt werden, ist zum 31.12.2021 ausgelaufen. Dem Ansinnen des Landkreises auf Verlängerung dieses bestehenden Vertrages wurde seitens der Systembetreiber nicht mehr zugestimmt, weshalb dieser zum Jahresbeginn 2022 neu abzuschließen war.

Auf Grundlage der guten Ergebnisse aus der Neuvergabe, der Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonagen im Landkreis, konnte abermals eine für den Landkreis positive Einigung mit den Systembetreibern ausgehandelt werden. Vorrangiges Ziel dieser Verhandlungen war eine für den Landkreis vollständige Gesamtkostendeckung für den Zeitraum bis 2024 sicherzustellen. Über dieses Ziel hinaus ist es gelungen, trotz angemessener Beteiligung der Systembetreiber weiterhin einen Anteil der Vermarktungserlöse im Eigenbetrieb zu erlösen.

Der Kreistag hat der Neuregelung der Modalitäten zur PPK-Mitbenutzung durch die Systembetreiber mit Beschluss vom 14.02.2022 zugestimmt.

Das Betriebsergebnis BgA DSD 2021 verbessert sich um T€ 16 gegenüber der Planung auf T€ 226.

3.5 Optimierung im Bereich Veranlagung

3.5.1 Überwachung der Eigenkompostierung

Seit 2014 werden routinemäßig Kontrollen von privat- und gewerblich genutzten abfallrechtlich veranlagten Objekten durchgeführt. Hierbei werden neben dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Nutzung von Eigenkompostierungsanlagen die ausreichende Veranlagung des Objektes und die ordnungsgemäße Abfalltrennung überprüft.

Hierbei wird weiterhin eine relativ hohe Zahl an Verstößen gegen abfallrechtliche Bestimmungen festgestellt. In erster Linie handelt es sich um nicht ordnungsgemäß durchgeführte Eigenkompostierung, trotz Gebührenermäßigung sowie um Verstöße gegen abfallrechtliche

Trennungs- oder Meldepflichten. Dies führt zu Gebührendefiziten und zu vermeidbaren Kosten durch Fehlwürfe im Restabfall.

Derzeit wird eine repräsentative Sortieranalyse des Bioabfalls im Landkreis durchgeführt. Sollte die Ergebnisse hieraus eine höhere Fehlwurfquote aufzeigen, sind neben einer Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit auch eine Verstärkung der vor Ort Kontrollen auf ordnungsgemäße Abfalltrennung erforderlich. Die Kontrollen, die insbesondere wegen personeller Engpässe und der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden konnten, sind ebenso wie die diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit, daher unverzichtbarer Beitrag zur Verbesserung der Anschlussdichte und der Qualität der getrennt zu erfassenden Abfallfraktionen. Festgestellte Verstöße der Anschlusspflichtigen gegen die o.g. Pflichten werden daher stets konsequent verfolgt und mit entsprechenden Bußgeldern geahndet.

Eine zukünftige Ausweitung dieses Kontrollinstrumentes ist nicht nur zur Erreichung der gesetzlichen Vorgaben des Trennungsgebotes, sondern auch aus Gründen der Gebührenstabilität und Gleichbehandlung dringend geboten.

3.5.2 Gewerbliche Veranlagung

Die Veranlagung gewerblicher Betriebe soll weiter optimiert werden. Für die kommenden Jahre ist weiterhin die Überprüfung der Anschlüsse anderer Herkunftsbereiche im Hinblick auf die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) erforderlich (z.B. Ferienwohnungen, Gastronomie, Beherbergungsgewerbe sowie Krankenhäuser, medizinische Versorgungszentren und ähnlichen Einrichtungen).

Seit August 2017 ist die neue GewAbfV in Kraft. Diese fordert neben einigen Neuerungen insbesondere auch eine bessere Trennung von gewerblichen Abfällen. Dies hat zu Auswirkungen auf die Anschlusspflichtigen im gewerblichen Veranlagungsbereich (Pflichttonne), aber auch auf die Gewerbetreibenden, denen durch den Landkreis ein zusätzliches Behältervolumen für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung zur Verfügung gestellt wird.

Hierzu ist mittelfristig ein Soll-/Ist Abgleich aller angemeldeten Gewerbebetriebe mit der Veranlagung durchzuführen. Die Ergebnisse dieses Abgleichs werden als Grundlage für die Entscheidung über das weitere Vorgehen zur ordnungsgemäßen Veranlagung aller angemeldeten Gewerbebetriebe herangezogen.

3.5.3 Neue Stelle Gewerbesachbearbeitung

Zur Umsetzung umfangreicher und notwendiger Optimierungsvorhaben im gewerblichen Bereich, ist im Abfallwirtschaftsbetrieb seit längerem die Schaffung einer eigenen Stelle geplant, die ausschließlich gewerbliche Veranlagungen vornimmt. Diese Aufgaben werden bislang von einer Halbtagskraft und von einer weiteren Mitarbeiterin wahrgenommen, die darüber hinaus noch im Bereich der privaten Gebührenveranlagung tätig ist.

Diese Stellenbesetzung konnte bislang nicht realisiert werden, da ein hierfür in 2019 geschaffener Personalansatz (0,5 VZÄ) zur Sicherstellung der ständig wachsenden Aufgaben im Bereich der privaten Gebührenveranlagung herangezogen werden musste.

Da zu erwarten ist, dass durch die derzeit vakante Stelle im Bereich der gewerblichen Veranlagung nicht unerhebliche Ertragseinbußen durch bislang fehlende oder unvollständige Veranlagungen ermittelt und für die Zukunft sukzessive korrigiert werden können, ist die zeitnahe Schaffung dieser Stelle, ggf. unter Anpassung des aktuellen Personalansatzes dringend geboten.

4 Fazit

Die zur positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gemachten Ausführungen können voraussichtlich dazu beitragen, die dargestellten Risiken und nachteiligen Entwicklungen für den Gebührenhaushalt der Abfallwirtschaftseinrichtung abzumildern. Durch die relativ hohen außerplanmäßigen Erträge kann über die Zuführung zur Gebührenaussgleichsrückstellung ein wichtiger finanzieller Puffer geschaffen werden, mit dem auch zukünftige Herausforderungen wie z.B. die Kostensteigerung im Bereich der Energie- und Entsorgungskosten zumindest teilweise abgemildert werden können.

Ob mit den erzielten Mehrerlösen ein vollständiger Ausgleich der dargestellten finanziellen Risiken insb. der zu erwartenden Kostensteigerungen in den kommenden Jahren erzielt werden kann, bleibt abzuwarten.

Darüber hinaus kann aufgrund der dargestellten Sachverhalte im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Entwicklung das Risiko nicht ausgeschlossen werden, dass die angenommenen positiven Verläufe nicht eintreten und dies wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- sowie Ertragslage des Betriebes haben könnte.

Dies könnte unter Umständen zu Belastungen des Haushalts des Einrichtungsträgers führen, insbesondere dann, wenn der Ausgleich eines möglichen Defizits durch diesen im Nachgang, nach den Bestimmungen der EigAnVO, vorgenommen werden müsste.

Diesem Umstand wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass die zu vereinnahmenden Gebühren durch entsprechende Anpassungen an den jeweiligen Gebührenbedarf frühzeitig vorgenommen werden um etwaige auszahlungswirksame Verluste bereits im Vorfeld zu vermeiden. Dem wurde mit Anpassung der Gebühren zum 01.01.2021 bereits Rechnung getragen.

Seit dem Jahr 2016 bestehen keine nach EigAnVO realisierbaren Rückzahlungsverpflichtungen mehr gegenüber dem Landkreis für durch diesen übernommene Verlustausgleiche aus Vorjahren. Dennoch wurden in den vergangenen Jahren die Gewinne aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ gem. § 8 Abs. 1 S. 5 KAG zur Verstärkung des allgemeinen Haushaltes an den Einrichtungsträger abgeführt.

Vor dem Hintergrund der mit den dualen Systemen neu geschlossenen Vereinbarung und der damit verbundenen gewinnrelevanten Verschiebung aus dem hoheitlichen Bereich in den Betrieb gewerblicher Art, ist jedoch diese bisherige Praxis der Vergangenheit generell in Frage zu stellen, da diese dem Gebührenhaushalt damit entzogen sind.

Der Kreistag hat daher am 13.12.2021 im Rahmen seiner Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns 2020 beschlossen, von einer Ausschüttung, insbesondere vor dem Hintergrund der extrem schwierigen Wirtschaftslage, die sich insb. aus der aktuellen Corona-Pandemie, aber auch aus der unsicheren Weltmarktlage in Bezug auf die sehr volatilen Wertstoffpreise ergibt, abzusehen und den Gewinn aus dem Bereich BgA als Ertragszuschuss im hoheitlichen Bereich der Einrichtung selbst zu vereinnahmen um diesen dort zur direkten Entlastung der Gebührenzahler heran zu ziehen.

Die extremen wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Abfallwirtschaftsbetrieb, die sowohl die vermutlich noch länger andauernden Corona-Pandemie und die Ereignisse in Bezug auf den Krieg in der Ukraine und die damit einhergehenden Probleme im Energiesektor haben werden, sind derzeit noch nicht vollumfänglich abschätzbar.

Aufgrund dieser Entwicklungen, deren Folgen sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nachteilig auf die zukünftige wirtschaftliche Situation der Einrichtung auswirken werden erscheint es daher auch

zukünftig sinnvoll, den Gewinn des Betriebes gewerblicher Art in der Einrichtung selbst zu belassen, um diesen bei Bedarf zur Stabilisierung der Abfallgebühren bzw. zum Ausgleich dieser wirtschaftlich nachteiligen Gegebenheiten heranziehen zu können.

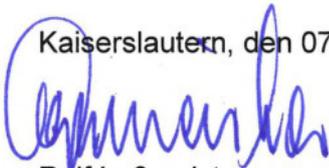
Alle Gegebenheiten, die mittelbar oder unmittelbar Einfluss auf den Betrieb haben können, müssen fortwährend anhand der kurz- und mittelfristigen wirtschaftlichen Entwicklungen überprüft werden. Hierzu bietet insbesondere der Zwischenbericht zum 30.09.2022 umfassende Möglichkeiten. Nach aktueller Prognose aus dem Controllingbericht zum 30.06.22 ist im Wirtschaftsjahr 2022 aktuell von einem Jahresgewinn von rd. 1,5 Mio. EUR auszugehen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist in der laufenden Gebührenplankalkulationsperiode von einem realen Gebührenbedarfsvolumen auszugehen, dass den kalkulierten Bedarf übersteigen wird.

Dennoch kann aller Voraussicht nach diese nachteilige Kostenentwicklung, durch die unerwarteten Mehrerlöse in 2021 im Bereich der Gebühreneinnahmen sowie der günstigen Vermarktungssituation im Bereich PPK auch über das Jahr 2021 hinaus aufgefangen werden.

Dennoch ist im kommenden Kalkulationszeitraum 2024-2026 von einer deutlichen Steigerung der Abfallgebühren auszugehen.

Kaiserslautern, den 07.08.2022



Ralf Leßmeister
Landrat

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern, Kaiserslautern

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern, Kaiserslautern, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Einrichtung zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und 57 LKO i.V.m. § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts,

der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Einrichtung.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mainz, 24. August 2022

DORNBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

O. Kern

Kern
Wirtschaftsprüfer



[Signature]

Laehn
Wirtschaftsprüfer

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Für den Kreistag des Landkreises Kaiserslautern besteht eine Geschäftsordnung vom 24. Juni 2019, die inhaltlich weitgehend der Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 21. November 1994 entspricht. Die Geschäftsordnung enthält auch Regelungen für die Ausschüsse des Landkreises Kaiserslautern.

Für die Kreisverwaltung Kaiserslautern liegt ein Verwaltungsgliederungsplan und Geschäftsverteilungsplan - Stand 06/2021 - vor. Daraus ist die Einordnung des Fachbereiches Abfall- und Wasserwirtschaft in die Abteilung 5 (Bauen und Umwelt) ersichtlich.

Die Geschäftsordnung der Überwachungsorgane und der Geschäftsverteilungsplan haben sich nach den bisherigen Erfahrungen bewährt.

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat am 4. Februar 2013 Richtlinien über den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen beschlossen. Danach sind für den Erlass von Forderungen, je nach Höhe der Forderung im Einzelfall, der Landrat, der Kreisausschuss oder der Kreistag zuständig. Die Niederschlagung fällt, unabhängig von der Höhe der Forderung, ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Landrats.

Für die Stundung von Forderungen ist der Fachbereichsleiter Abfall- und Wasserwirtschaft der Kreisverwaltung zuständig.

Mit Organisationsverfügung vom 27. April 2010 wurden mit sofortiger Wirkung die Aufgaben der Zahlenabwicklung der Sonderkasse des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft, insbesondere die Abwicklung der Abfallgebühren, einschließlich Mahn- und Vollstreckungswesen, der Abteilung 1, Zentrale Aufgaben und Finanzen, FB 1.5 - Kreiskasse - zugewiesen und eingegliedert. Der Status als Sonderkasse blieb unberührt. Seit Mitte 2011 werden die Mahnungen und Vollstreckungen im "KIS" OrgaSoft Kommunal (Saarbrücken) durchgeführt.

Es wurden weiter diverse Dienstanweisungen erlassen, z. B. „Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens“, „Dienstanweisung für das Anordnungswesen“, „Dienstanweisung zur Sicherung des Buchungsverfahrens“ oder „Dienstanweisung zur elektronischen Archivierung und Aufbewahrung von Belegen i.S. von § 30 GemHVO“.

Die vorliegenden Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Nach den uns vorgelegten Sitzungsprotokollen haben in 2021 fünf Sitzungen des Kreistages stattgefunden, in denen Angelegenheiten der Abfallentsorgungseinrichtung behandelt wurden. Außerdem haben vier Sitzungen des Kreisausschusses in 2021 stattgefunden, die Angelegenheiten der Abfallentsorgungseinrichtung betrafen. Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss hat sich in 2021 zu einer Sitzung getroffen. Es liegen aussagekräftige Niederschriften über die jeweiligen Sitzungen vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Nach den uns erteilten Auskünften war der Landrat des Landkreises Kaiserslautern, Herr Ralf Leßmeister, in folgenden Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen tätig:

Nr.	Art der Nebentätigkeit	Institution/Gesellschaft	Rechtsform
Tätigkeiten i.V.m. dem Hauptamt:			
1.	Verwaltungsratsvorsitzender	Zentrale Abfallwirtschaft KL (ZAK), AdöR	
2.	Aufsichtsratsvorsitzender	Wirtschaftsförd.ges. ST u. LK KL,	GmbH
3.	Vors. d. Gesellschafter-VS	Wirtschaftsförd.ges. ST u. LK KL,	GmbH
4.	Mitglied im Aufsichtsrat	GML-Gemeinschafts-MHKW LU,	GmbH
5.	Aufsichtsratsvorsitzender	PFAFF-Gemeinn. Arbeitsför.ges.,	GmbH
6.	Aufsichtsratsvorsitzender	Neue Energie KL GmbH,	GmbH
7.	Mitglied der Gesellschafter-VS	Neue Energie KL GmbH,	GmbH
8.	Mitglied des Aufsichtsrats	Gartenschau KL i.L.,	GmbH
9.	Mitglied der Gesellschafter-VS	Gartenschau KL i.L.,	GmbH
10.	Vorsitz. Regionalvertretung	Planungsgemeinsch. Westpfalz,	KdöR
11.	Vorstandsmitglied	Siebenpfeiffer-Stiftung,	SdbR
12.	Stiftungsratsmitglied	Stiftung Naturschutz KL,	SdbR
Tätigkeiten im Nebenamt, öffentlicher Dienst			
13.	Mitglied des Kuratoriums	Zukunftsregion Westpfalz,	e.V.
14.	Vorsitzender Regionalvorstand	Planungsgemeinsch. Westpfalz,	KdöR
Öffentliche Ehrenämter			
15.	Verwaltungsratsvorsitzender	Sparkasse Kaiserslautern,	AdöR
16.	Verbandsvorsteher	Sparkasse Kaiserslautern,	KdöR
17.	Stv. Verbandsvorsteher	KommZB (Einglied., Ki. u. Jg.hilfe)	KdöR
18.	Mitglied des Kuratoriums	Hochschule Kaiserslautern,	KdöR
19.	Mitglied	Sozial- und Gesundheitsaussch.,	Aussch.
20.	Mitglied	Schul- und Kulturaussch. d. LKT,	Aussch.
21.	Mitglied	Landesjugendhilfeausschuss,	Aussch.
22.	Mitglied	Landesbeirat für Familienpolitik,	Beirat
23.	Mitglied	Stiftung "Familie in Not",	SdbR
24.	Mitglied	AltlastenZV., Tier. Nebenprodukte	KdöR
25.	Mitglied	ZV. Tier. Nebenprodukte Südwest	KdöR
26.	Stv. Mitglied	Fachbeirat Naturschutz MUEEF	Beirat

Nebentätigkeiten Privatwirtschaft

27. Keine

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütungen für die Mitglieder der nach dem geltenden Kommunalverfassungsrecht zuständigen Gremien werden im Anhang angegeben. Eine Individualisierung und Aufteilung auf Komponenten ist nicht erforderlich, da es sich nicht um eine börsennotierte Aktiengesellschaft handelt.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan liegt in Form eines Verwaltungsgliederungsplanes und Geschäftsverteilungsplanes für die Kreisverwaltung Kaiserslautern vor. Der Fachbereich 5.4 Abfall- und Wasserwirtschaft ist der Abteilung 5 (Bauen und Umwelt) zugeordnet. Für den Fachbereich Abfall- und Wasserwirtschaft ergeben sich der Organisationsaufbau, die Arbeitsbereiche sowie die Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse aus dem Geschäftsverteilungsplan - Stand 06/2021 - und der Organisationsverfügung vom 27. April 2010. Die Abfallwirtschaftseinrichtung ist organisatorisch in den Fachbereich integriert, wobei die Geschäftsführung der Einrichtung unmittelbar dem Landrat unterstellt ist. Danach wird nach unserem Eindruck auch im Wesentlichen verfahren.

Organisatorisch getrennt sind insbesondere Kassenleitung und Anordnungsbefugnis.

Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der getroffenen Regelungen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Nach den uns erteilten Auskünften wurden keine spezifischen Vorkehrungen getroffen. Das Auftrags- und Bestellwesen, die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die Verfügung über Zahlungsanweisungen sowie die Konten- und Bankvollmachten sind im Hinblick auf die Betriebsgröße der Einrichtung organisatorisch ausreichend getrennt. Darüber hinaus wird die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 22. Januar 2019 zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung beachtet.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Bei der Auftragsvergabe und -abwicklung sind die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), für Leistungen (VOL) sowie die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zu beachten.

Zu beachten sind die ergänzenden Regelungen in der Dienstanweisung „Vergabewesen“, die auf Grund umfangreicher Änderungen vergaberechtlicher Bestimmungen, insbesondere aufgrund der Einrichtung einer zentralen Vergabestelle neu gefasst worden ist. Die Neufassung der Dienstanweisung findet seit dem 1. Februar 2021 zu beachten.

Das Land hat mit Wirkung zum 5. Juli 2014 die Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ erlassen, die gem. § 2 der Dienstanweisung "Vergabewesen" bei allen Auftragsvergaben zu beachten ist.

Darüber hinaus ergeben sich Regelungen zu den oben aufgeführten Bereichen aus verschiedenen Dienstanweisungen der Kreisverwaltung Kaiserslautern, wie z. B. aus der „Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens“, der „Dienstanweisung für das Anordnungswesen“, der „Dienstanweisung zur Sicherung des Buchungsverfahrens“ oder der „Dienstanweisung zur elektronischen Archivierung und Aufbewahrung von Belegen i.S. von § 30 GemHVO“.

Anhaltspunkte dafür, dass diese Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen nicht eingehalten werden, haben sich nicht ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine systematische Zusammenstellung der wesentlichen Verträge liegt vor. Aus der Zusammenstellung sind der Gegenstand des Vertrages, der Vertragspartner, die Laufzeit des Vertrages, die Verlängerungsoptionen sowie die Kündigungsfristen ersichtlich. Dar-

über hinaus erfolgt eine geordnete Ablage der bestehenden Verträge in Aktenordnern.
Insgesamt besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Jährlich werden für die Einrichtung ein Erfolgs-, Vermögens- und Investitionsplan im Rahmen des gem. § 1 der Betriebssatzung i.V.m. § 15 ff. EigAnVO jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes verfasst. Des Weiteren wird ein fünfjähriger Investitions- und Finanzplan erstellt, der jährlich fortgeschrieben wird. Wirtschafts- und Finanzplan sowie zum 30. September ein kurzfristiger Zwischenbericht erstellt.

Das Planungswesen entspricht auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten den Bedürfnissen der Einrichtung.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Größere Planabweichungen werden für die ersten neun Monate eines Wirtschaftsjahres im Zwischenbericht zum 30. September für die Positionen des Erfolgsplanes dokumentiert, begründet und dem Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss zur Kenntnis gegeben. Weitere systematische Untersuchungen von Planabweichungen für das ganze Wirtschaftsjahr erfolgen jeweils zum 30. Juni des Jahres in Form einer Hochrechnung der Ist-Zahlen auf 12 Monate.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Finanzbuchhaltung wird IT-gestützt nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung geführt. Der Kontenrahmen und der Kontenplan sind so gestaltet, dass sichergestellt ist, dass der Buchungsstoff systematisch nach einheitlichen Kriterien verarbeitet wird.

Eine Kostenrechnung ist in das vorhandene Programm zur Rechnungslegung nicht integriert. Bei Bedarf wird ausgehend von der kaufmännischen Buchführung eine Kostenstellenrechnung manuell erstellt, deren Ergebnisse vor allem für die Kalkulation weiterverwendet werden.

Das im Berichtsjahr angetroffene Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen der Einrichtung und ist in seiner Ausstattung als Instrument zur wirtschaftlichen Führung der Einrichtung geeignet.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte wurden im Berichtsjahr gemäß § 12 EigAnVO und § 106 Abs. 1 GemO von der Kreiskasse geführt. Die Verwaltung der Gelder der Einrichtung erfolgt grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern verfügt über eigene Konten bei der Kreissparkasse Kaiserslautern. Die kurzfristige Liquiditätskontrolle erfolgt durch die mit der Zahlungsabwicklung betraute Abteilung 1. Die langfristige Liquiditätsplanung erfolgt im Rahmen der Wirtschafts- und Finanzplanung.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

Alle Kassengeschäfte der Einrichtung werden über eigene Bankkonten abgewickelt; die Sonderkasse untersteht der Kassenaufsicht des Leiters der Kreiskasse. Allgemeine Regelungen für die Kreiskasse sind in der „Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens“, in der „Dienstanweisung für das Anordnungswesen“, in der „Dienstanweisung zur Sicherung des Buchungsverfahrens“ und in der „Dienstanweisung zur elektronischen Archivierung und Aufbewahrung von Belegen i. S. v. § 30 GemHVO“ vorgegeben. Diese wurden 2021 überarbeitet. Eine eigene Regelung für das Cash-Management existiert nicht.- Aussagen zum Verfahren der Liquiditätssicherung sind in der DA zur Organisation des Rechnungswesens enthalten.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Sämtliche Abfallgebühren werden vom Landkreis Kaiserslautern unmittelbar veranlagt und erhoben. Die Jahresgebühr ist im Voraus in vier gleichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Die Gebührenbescheide für das Jahr 2021 ergingen im Januar 2022. Durch wöchentliche Angleichung an die Einwohnermeldedaten der Verbandsgemeinden, die auf elektronischem Wege verschlüsselt übermittelt werden, erfolgt parallel hierzu ein ständiger Änderungsdienst.

Gewerbeabfall wird bei wöchentlicher Abfuhr durch monatlichen Bescheid, ansonsten durch Bescheid je Entleerung veranlagt und eingehoben. Sämtliche Gewerbebetriebe sind auf Regelabfuhr umgestellt. Für diese Leistung ergeht ein Jahresbescheid mit vierteljährlicher Abrechnungsmodalität.

Interne Vorkehrungen zur Sicherstellung der vollständigen Veranlagung der lfd. Entgelte wurden insoweit getroffen, als sämtliche in Umlauf befindlichen Abfallgefäße mit Nummern (RFID-Transponder) registriert und einem entsprechenden Grundstück zugeordnet sind. Die Rechnungsstellung erfolgt innerhalb eines Monats.

Ein Mahnwesen bei der Kreiskasse ist eingerichtet. Nach der uns erteilten Auskunft wurden im Wirtschaftsjahr 2021 drei Mahnläufe durchgeführt.

Die Häufigkeit der Mahnläufe sollte noch weiter gesteigert und nachhaltig beibehalten werden, um eine höhere Zahlungsdisziplin bei den Schuldnern herbeizuführen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Ein Controlling besteht insoweit, als zum jeweiligen 30. September eines Wirtschaftsjahres ein Zwischenbericht erstellt wird, in welchem bereits im laufenden Jahr die Planansätze der wesentlichen Ertrags- und Aufwandsposten den Ist-Zahlen gegenübergestellt werden. Dies entspricht den Anforderungen der Einrichtung.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern gehört keinem Konzern an und hält keine Anteile an Tochterunternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Zur Einführung eines Risikofrüherkennungssystems wurde in Zusammenarbeit mit einem externen Berater eine Verfahrensanweisung zur Risikofrüherkennung mit Anlagen als Dokumentation erarbeitet. In dem darin enthaltenen „Formular operatives Frühwarnsystem“ sind die wesentlichen Risiken erfasst und bewertet sowie eine Steuerungsgröße für das jeweilige Risiko festgelegt. Für diese Steuerungsgrößen werden kritische Abweichungsgrößen als Frühwarnsignale definiert. Weiterhin sind Maßnahmen zur Risikobewältigung aufgeführt („Risikoatlas“ – Stand 03/2005). Die Verfahrensanweisung zur Risikofrüherkennung wurde an die betreffenden Mitarbeiter ausgehändigt.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die unter a) aufgeführten Maßnahmen gewährleisten unseres Erachtens bei sachgerechter Anwendung ihren Zweck. Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen werden ausreichend dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die vorhandenen Elemente werden auskunftsgemäß in regelmäßigen Abständen mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und soweit erforderlich angepasst.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Einrichtung hat weder im Berichtsjahr noch in den vorangegangenen Jahren derartige Geschäfte getätigt. Daher werden die folgenden Fragen nicht beantwortet:

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

6. Interne Revision

Aufgrund seiner Betriebsgröße verfügt die Einrichtung keine eigenständige Innenrevision. Die Aufgaben werden von der Einrichtungsleitung und darüber hinaus durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern wahrgenommen.

Kassenprüfungen erfolgen in unregelmäßigen Abständen. Ebenso werden Rechnungsprüfungen gemäß § 110 GemO i. V. m. § 57 LKO durchgeführt. Die letzte unvermutete Kassenprüfung gem. § 26 GemHVO bzw. § 112 Abs. 1 Nr. 6 GemO bei der eingerichteten Sonderkasse für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern erfolgte vom 07.12. bis 08.12.2021 und führte zu keiner wesentlichen Feststellung.

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Anhaltspunkte dafür, dass bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans, d.h. des Kreisausschusses bzw. des Kreistages, nicht eingeholt wurde, haben sich nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kreditgewährungen an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans erfolgten im Berichtsjahr nicht.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Ähnliche, als nicht zustimmungspflichtig behandelte Maßnahmen des Jahres 2021 lagen nach erhaltener Auskunft nicht vor und sind uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch nicht bekannt geworden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte und Maßnahmen der Einrichtung nicht mit Gesetz, Betriebssatzung, Dienstanweisungen und den bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen, haben sich nicht ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

In Hinblick auf den Gegenstand des Unternehmens (Abfallentsorgung) ist das Kriterium der Rentabilität nur von eingeschränkter Bedeutung für Investitionsentscheidungen. Dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit von Investitionen wird durch die Einholung von Angeboten verschiedener Anbieter bzw. durch öffentliche Ausschreibungen Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird grundsätzlich die Möglichkeit von Investitionsalternativen geprüft. Die Finanzierbarkeit ist im Rahmen des Wirtschaftsplans sichergestellt. Die Risikoprüfung bei Investitionsentscheidungen ist im Hinblick auf den bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang überschaubar. Die abrechnungsfähigen Kosten gehen in die Gebührenkalkulation ein.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Anhaltspunkte dafür, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisbildung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen ergaben sich nicht.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Der Vermögensplan wird, nach den uns erteilten Auskünften, von der Verwaltung regelmäßig überwacht und hinsichtlich Abweichungen untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei den im Berichtsjahr abgeschlossenen Investitionen haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen liegen nach den Erkenntnissen unserer Prüfung nicht vor.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich werden für alle wesentlichen Anschaffungen Konkurrenzangebote eingeholt und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

In 2021 wurde kein Darlehen aufgenommen. Die Aufnahme von Kassenkrediten und die Anlage der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt über die Kreiskasse. Für die Anlage von größeren Beträgen als Tages- oder Festgeld werden seitens der Verwaltung, nach den uns erteilten Auskünften, Vergleichsangebote eingeholt (mindestens drei bei örtlich ansässigen Kreditinstituten).

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ausweislich der uns zur Prüfung vorgelegten Sitzungsprotokolle hat die Werkleitung dem Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss im Berichtsjahr regelmäßig Bericht erstattet. Insbesondere wurde dem Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss am 17. November 2021 der Zwischenbericht zum 30. September 2021 vorgelegt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte geben einen zutreffenden Eindruck in die wirtschaftliche Lage der Einrichtung.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach dem bei unserer Prüfung gewonnenen Eindruck wird der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss angemessen und zeitnah über wesentliche Vorgänge informiert.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen sind uns nicht bekannt geworden.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Die Protokolle der Sitzungen des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses geben Aufschluss über besondere Wünsche der Mandatsträger sowie über die Beantwortung durch die Werkleitung. Ausweislich der uns vorliegenden Protokolle wurden keine derartigen Wünsche geäußert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung für die Betriebsleitung besteht nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Nach den Angaben der Leitung der Einrichtung wurden keine Interessenkonflikte gemeldet.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?
Es gibt kein Vermögen, das offenkundig nicht betriebsnotwendig ist.
- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?
Im Rahmen der Abschlussprüfung sind keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände festgestellt worden.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?
Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?
Das Eigenkapital beträgt insgesamt 21,2 % (Vorjahr: 17,7 %) und die Fremdkapitalquote 78,8 % (Vorjahr: 82,3 %) gemessen am Gesamtkapital.
Zum Abschlussstichtag bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.
- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?
Die Einrichtung gehört keinem Konzern an.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern hat im Wirtschaftsjahr keine Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Eigenkapital beträgt 21,2 % gemessen am Gesamtkapital der Einrichtung. Da jedoch zum Abschlussstichtag die kurzfristig verfügbaren Zahlungsmittel (innerhalb eines Jahres fällige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Guthaben bei Kreditinstituten) mit TEUR 4.749 die kurzfristigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten mit TEUR 2.248 um TEUR 2.501 übersteigen, kann die Finanzierung als ausreichend angesehen werden.

Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt TEUR 906.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresabschluss weist insgesamt einen Jahresgewinn von TEUR 226 aus, davon entfällt auf den hoheitlichen Bereich ein Jahresverlust in Höhe von TEUR 1 und auf den Betrieb gewerblicher Art ein Jahresgewinn in Höhe von TEUR 227. Die Leitung der Einrichtung wird dem Kreistag zur Beschlussfassung vorschlagen, den Jahresgewinn 2021 auf neue Rechnung vorzutragen.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis des Abfallwirtschaftsbetriebes setzt sich im Wesentlichen aus dem Segment der hoheitlichen Abfallentsorgung und Leistungen aus der Sammlung von PPK für die dualen Systeme zusammen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Einrichtung gehört keinem Konzern an.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Leistungsbeziehungen zwischen der Einrichtung und dem Landkreis Kaiserslautern zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Abfallwirtschaftsbetrieb führt keine Konzessionsabgabe ab.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Einzelne verlustbringende Geschäfte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage liegen im Berichtsjahr nicht vor.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Da einzelne verlustbringende Geschäfte nicht vorliegen, entfällt die Beantwortung dieser Frage.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im hoheitlichen Abfallbereich wurde ein Jahresverlust von TEUR 1 erwirtschaftet. Im Betrieb gewerblicher Art (Leistungen für die dualen Systeme) wurde ein Jahresgewinn von TEUR 227 erwirtschaftet.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Kreistag hat am 8. Februar 2021 beschlossen, künftig den Jahresgewinn des Betriebes gewerblicher Art nicht mehr an den Haushalt des Einrichtungsträgers auszuschütten.

Weitere besondere Maßnahmen sind derzeit nicht erforderlich.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und Ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formale Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.